



Gemeinde Dörpen Landkreis Emsland

BAULEITPLANUNG

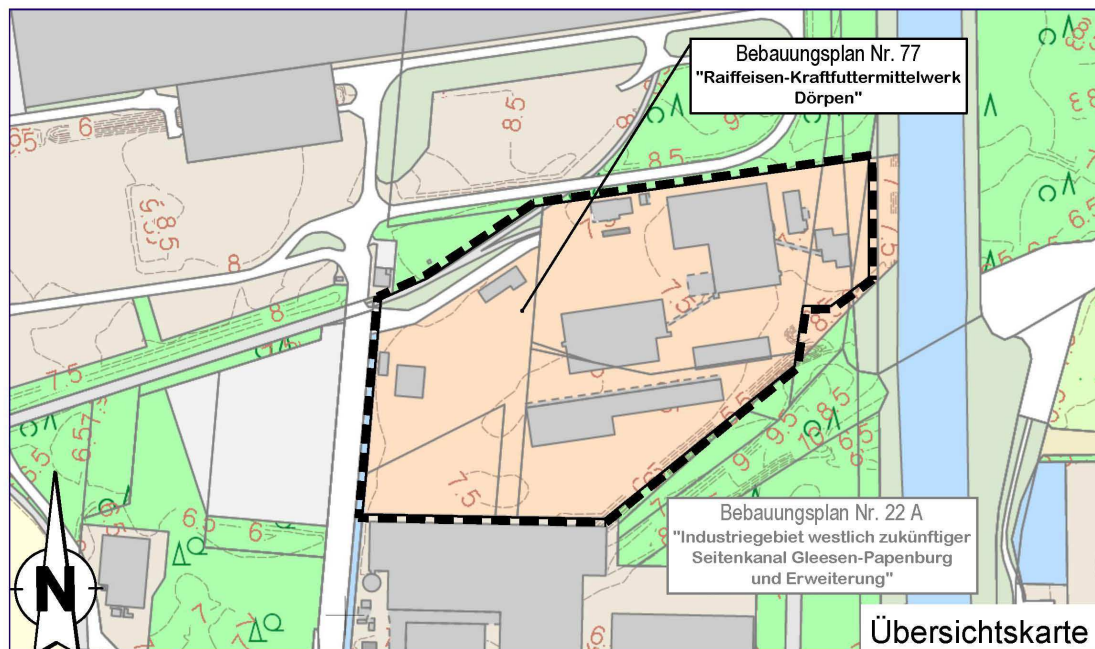
Bebauungsplan Nr. 77

"Raiffeisen- Kraftfuttermittelwerk Dörpen"

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

- Entwurf -

Begründung mit Umweltbericht



Datum: 05.03.2018

Telefon: 04961/9443-0 Telefax: 04961/9443-50 mail@ing-buero-grote.de



Bahnhofstraße 6-10 26871 Papenburg

Telefon: 04963/402-408 Telefax: 04963/402-420 E-Mail: Kunz@doerpen.de

GEMEINDE Dörpen(SG DÖRPEN)

Postfach 1140 26888 Dörpen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes.....	5
1.1	Planungsanlass und Entwicklungsziel	5
1.1.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	5
1.2	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	7
1.3	Städtebauliche Bestandsaufnahme	7
1.4	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	8
1.5	Planung	10
1.5.1	Verkehrliche Erschließung.....	10
1.5.2	Wasserwirtschaftliche Erschließung	10
1.5.2.1	Oberflächenentwässerung.....	10
1.5.2.2	Schmutzwasserkanalisation	12
1.5.3	Sonstige Erschließung.....	12
1.5.4	Versorgungsleitungen.....	12
1.5.5	Immissionsschutz	12
1.5.5.1	Gewerbeimmissionen	12
1.5.5.2	Maßnahmen zur Staubreduktion	15
1.5.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsemissionen.....	16
1.5.5.4	Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)	16
1.5.6	Bodenordnende Maßnahmen	16
1.5.7	Altlasten.....	16
1.5.8	Denkmalpflege.....	17
1.5.9	Natur und Landschaft/Umweltbericht.....	17
1.6	Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise.....	18
1.6.1	Art der baulichen Nutzung	18
1.6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	18
1.6.3	Bauweisen und Baugrenzen.....	18
1.6.4	Textliche Festsetzungen.....	19
1.6.5	Ökologische Festsetzungen	20
1.6.6	Hinweise	22
Teil 2	Umweltbericht	25
2.1	Einleitung	25
2.1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	25
2.1.1.1	Angaben zum Standort.....	25
2.1.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	26
2.1.1.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	26
2.1.1.4	Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	27
2.1.1.5	Wirkfaktoren	27
2.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	31
2.1.2.1	Fachgesetze	31
2.1.2.2	Fachplanungen.....	31
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	32

2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB).....	32
2.2.1.1	Schutzgut Mensch.....	32
2.2.1.1.1	Immissionen Landwirtschaft	32
2.2.1.1.2	Immissionen Gewerbe und Industrie	33
2.2.1.1.3	Immissionen Straße.....	34
2.2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	34
2.2.1.2.1	Fauna	35
2.2.1.2.2	Flora	37
2.2.1.2.3	Gesamtbewertung (Fauna und Flora, Biologische Vielfalt).....	38
2.2.1.3	Schutzgut Fläche.....	39
2.2.1.4	Schutzgut Boden	41
2.2.1.5	Schutzgut Wasser	42
2.2.1.5.1	Grundwasser	43
2.2.1.5.2	Oberflächenwasser / anfallendes Oberflächenwasser.....	43
2.2.1.6	Schutzgut Luft und Klima.....	44
2.2.1.7	Schutzgut Landschaft	45
2.2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	48
2.2.2	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlichen Interesse (NATURA 2000).....	48
2.2.3	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	49
2.2.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	50
2.2.5	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne.....	51
2.2.6	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	51
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	51
2.2.8	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	52
2.2.9	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	52
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	53
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	54
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	54
2.4.1.1	Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen.....	54
2.4.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	56
2.4.2	Eingriffsregelung.....	57
2.4.2.1	Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG	57
2.4.2.2	Bilanzierung des Eingriffs	57
2.4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	60
2.4.3.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches.....	60
2.5	Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten	62
2.6	Zusätzliche Angaben.....	62
2.6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	62

2.6.2	Maßnahmen gegen den Klimawandel bzw. zur Anpassung an den Klimawandel	63
2.6.3	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	63
2.6.4	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter	63
2.7	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	64
2.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	65
2.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	65
2.10	Referenzliste der Quellen.....	66
Teil 3	<u>Abwägung und Verfahren</u>	<u>69</u>
3.1	Verfahren.....	69
3.2	Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen.....	69
3.2.1	Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit	69
3.2.2	Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit.....	70
3.3	Abwägungsergebnis	70
3.4	Verfahrensvermerke.....	71
3.5	Anlagen	
	Anlage A: Biotoptypenkarte	
	Anlage B: Schalltechnischer Bericht vom 25.04.2018	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Betriebsgelände Kraftfuttermittelwerk.....	6
Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: LGLN © 2016)	7
Abbildung 3: Betriebsgelände Kraftfuttermittelwerk.....	8
Abbildung 4: Entwässerungsplan	11
Abbildung 5: Lage im Raum (Quelle: LGLN © 2016, unmaßstäblich)	26
Abbildung 6: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver).....	40
Abbildung 7: Grad der mittleren Bodenversiegelung in der Gemeinde Dörpen, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver).....	41
Abbildung 8: Lage im Raum (Quelle: Nibis-Kartenserver (LBEG), Stand: 03/2018, unmaßstäblich)	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan	29
Tabelle 2: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaft.....	47
Tabelle 3: Rechnerische Bilanz.....	59

Teil 1 Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

1.1 Planungsanlass und Entwicklungsziel

Die Gemeinde Dörpen plant in Abstimmung mit der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH die Überplanung der Betriebsfläche im Industriegebiet Dörpen.

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH. Zusätzlich dient die Planung der Standortsicherung und als Grundlage für die baurechtliche Genehmigung weiterer baulichen Maßnahmen.

Die Erweiterung der Unternehmensstruktur, verknüpft mit zukünftig eventuell erforderlichen Erweiterungen der Betriebsflächen zur Herstellung weiterer Hallen-/Umschlag- und Abstellflächen, lässt eine Genehmigung als Baumaßnahme gemäß § 34 BauGB –Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile- nicht mehr zu.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Emsland eine bauleitplanerische Überplanung der vorhandenen Betriebsflächen und zukünftigen Erweiterungsflächen als „Industriegebiete“ gemäß § 9 BauNVO gefordert. Die vorliegende Planung dient der planerischen und rechtlichen Absicherung des Kraftfuttermittelwerkes und stellt die Vereinbarkeit der im Plangebiet festgesetzten Nutzungen mit den Belangen der umliegenden Bebauung und sonstigen Schutzgütern her.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Vorgabe des BauGB wird mit dieser Bauleitplanung gefolgt.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die Einbeziehung eines gewachsenen Betriebsstandortes nachgekommen.

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da es sich um die Überplanung eines bebauten bzw. beplanten Betriebsstandortes handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird.

1.1.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

In dem 1972 in Betrieb genommenen Kraftfutterwerk Dörpen werden aus verschiedenen Getreidesorten, Nachprodukten und Zusatzstoffen Futtermittel für Schweine, Rinder, Pferde und Geflügel hergestellt. Dazu werden die Futterkomponenten nach festgelegten Rezepturen gemischt, gemahlen und zum Teil über Pressen geführt und als Pellets an die Kunden abgegeben.

Umschlag ca. 1.500 to Rohware (pflanzliche Getreide- und Mühlennachprodukte) täglich.

Im Werk werden 26 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Betriebszeit ist von montags 06:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr sowie an zehn Samstagen von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. Zukünftig soll das Werk von montags 00:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr und an 10 Sonntagen im Jahr betrieben werden.

1.2 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 liegt im Industriegebiet der Gemeinde Dörpen, westlich des Stichkanals Dörpen und südlich der Betriebsfläche der Nordland Papier GmbH (s.Abb 2).

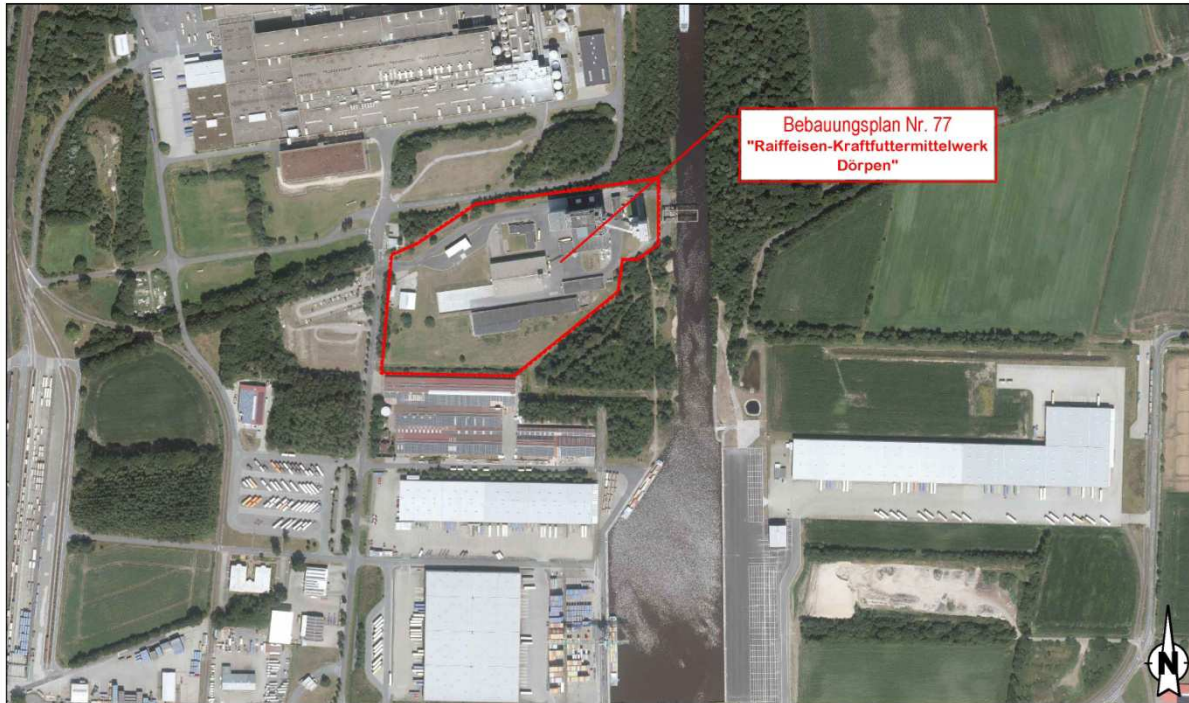


Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: LGLN © 2016)

Das Plangebiet umfasst:

- ❖ Flächen für „Industriegebiete“ (GI) gem. § 9 BauNVO
- ❖ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 Buchstabe a und b BauGB
- ❖ Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 5,46 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.

1.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Der Planbereich ist mit Hallen und sonstigen Betriebsgebäuden/-anlagen bebaut, weiterhin sind befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, sowie ein Gleisanschluss vorhanden. Im Bereich des Stichkanals befinden sich Umschlaganlagen zur Schiffsbeladung.

Auf dem Betriebsgelände sind noch unbebaute, unbefestigte Flächen vorhanden, welche als Scher- und Trittrasenflächen eingestuft werden können.

An den Grundstücksgrenzen befinden sich Baum- und Strauchbepflanzungen.

Die vorhandenen Nutzungen können den Abbildungen 2 und 3 entnommen werden.



Abbildung 3: Betriebsgelände Kraftfuttermittelwerk

Das Plangebiet liegt im Industriegebiet der Gemeinde Dörpen und ist über die Industriestraße, den Stichkanal Dörpen und einen Gleisanschluss an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Nördlich und südlich befinden sich bereits Industrieanlagen (Nordland, Dörpener Palettenfabrik, ELC, DUK, Nordtrans etc.).

Die nächstliegende bauliche Nutzung befindet sich westlich der Bahnlinie in einer Entfernung von ca. 750 m.

1.4 Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Geltungsbereich der Plangebietsflächen liegt gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Landkreis Emsland 2010 in einem Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe (RRÖP 2010, 2.1 Ziff. 06). Der Stichkanal mit Wendebecken ist als „Vorranggebiet Binnenhafen“ (RRÖP 2010, 4.6 Ziff. 02) dargestellt.

Der Gemeinde Dörpen wurde als grundzentraler Standort die mittelzentrale Teilfunktion im Bereich „Logistik/Hafen“ übertragen (RRÖP 2010, 2.2 Ziff. 04). Diese Funktion erhielt die Gemeinde Dörpen aufgrund des vorhandenen Güterverkehrszentrums (GVZ-Emsland). Weiterhin kommt der Gemeinde Dörpen als Zentraler Ort die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Das Landesraumordnungsprogramm legt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen.

Das Kabinett hat am 24. Januar 2017 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Die Ziele des Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 6 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland wurde im Jahr 2010 neu aufgestellt und aus dem Landesraumordnungsprogramm entwickelt.

Im übrigen gelten die Ziele, die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen formuliert wurden, wie z.B. „Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können“.

Die vorliegende Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Zielen.

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da es sich um die Verdichtung/Überplanung eines bebauten Betriebsgeländes handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird. Zusätzlich wird einer Zersiedelung im Gemeindegebiet entgegen gewirkt und den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nachgekommen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche „G“ bzw. Industriegebiete „GI“ dargestellt.

Die Anlage ist nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch) baurechtlich genehmigt.

Damit wird sichergestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 8 (2) BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen entwickelt werden.

Die Entwicklung des Geltungsbereiches steht entsprechend den vorgenannten Vorgaben im Einklang mit den Darstellungen und Anforderungen des RROP 2010 sowie den Zielsetzungen des Landkreises Emsland, der Samtgemeinde Dörpen und der Gemeinde Dörpen.

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass übergeordnete Planungen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

1.5 Planung**1.5.1 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über ein bereits ausgebautes betriebsinternes Straßennetz mit Anbindung an die Industriestraße. Zusätzlich ist das Gebiet wasserseitig über den Dörpener Stichanal sowie über einen Gleisanschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen.

1.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung**1.5.2.1 Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über die örtlich vorhandenen Vorfluter mit Einleitung in den Seitenkanal. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisbescheide liegen vor.

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird durch den Betreiber eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland –Untere Wasserbehörde- vorgenommen. Das geplante Entwässerungskonzept kann der Abbildung 4 entnommen werden.



1.5.2.2 Schmutzwasserkanalisation

Das Plangebiet ist an das Schmutzwasserkanalisationsnetz der Samtgemeinde Dörpen angeschlossen.

Die Ableitung erfolgt über Freispiegelleitungen in die vorhandene Kanalisation im Bereich der Industriestraße. Anschließend wird das Schmutzwasser über Druckrohr- und Freispiegelleitungen zur Kläranlage Dörpen geführt.

1.5.3 Sonstige Erschließung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Die verkehrliche Erschließung ist so vorhanden, dass Müllfahrzeuge das Plangebiet anfahren können.

Evtl. anfallender Sonderabfall wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems (Elt und Gas) und an das Netz der Deutschen Telekom oder eines anderen Anbieters angeschlossen, dies gilt auch für die Versorgung mit Breitbandkabel.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch den Wasserverband "Hümmling" sichergestellt.

1.5.4 Versorgungsleitungen

Vorhandene Leitungstrassen im öffentlichen Verkehrsraum sind bei den Baumaßnahmen zu beachten. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass die bauausführenden Firmen sich rechtzeitig Bestandspläne bei den zuständigen Versorgungsunternehmen besorgen und die weiteren Maßnahmen abstimmen.

1.5.5 Immissionsschutz

1.5.5.1 Gewerbeimmissionen

Die Gemeinde Dörpen hat zur Einstellung der immissionsrechtlichen Belange eine schalltechnisches Gutachten durch die Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen erstellen lassen.

Das Gutachten vom 25.04.2018 ist als Anlage B zur Begründung beigelegt.

Durch die Festsetzung von zulässigen Emissionskontingenten im Bebauungsplan erfolgt eine Sicherung des Bestandsschutzes des Betriebes unter Berücksichtigung schützenswerter Nutzungen in der Umgebung.

Gemäß der Anlage 4 des Gutachtens wurden Immissionsorte nördlich (Schleuse) und westlich (Bahnhofstraße, Eichenstraße, Langestraße usw.) untersucht.

Hierbei wurden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zugrunde gelegt.

❖ Allgemeines Wohngebiet (WA)	55/dB(A)/tags 40/dB(A)/nachts
❖ Mischgebiet (MI)	60/dB(A)/tags 45/dB(A)/nachts
❖ Gewerbegebiet (GE)	65/dB(A)/tags 50/dB(A)/nachts

Bezüglich Gewerbelärm dürfen einzelne Geräuschspitzen den einzuhaltenden Richtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB, in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

Als Grundlage für die Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung wurde der schalltechnische Bericht Nr. 213183-03.02 der Kötter Consulting Engineers GmbH & C. KG zugrunde gelegt.

Dieser umfangreiche Bericht wurde nicht als Anlage zur Begründung beigefügt. Der Bericht kann jedoch bei der Gemeinde Dörpen angefordert bzw. eingesehen werden.

Durch Schallausbreitungsberechnungen wurden die Plangebietsflächen des Bebauungsplans Nr. 77 mit Emissionskontingenten versehen. Diese wurden so optimiert, dass es insgesamt – unter Berücksichtigung der Gewerbelärmvorbelastung – im Bereich der Immissionspunkte zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen kommt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente wurden so optimiert, dass der Betrieb des Kraftfuttermittelwerkes lärmtechnisch abgebildet und bestandsgesichert wird sowie weiterhin ein Erweiterungspotential besteht.

Die Berechnungen ergaben, dass im Tages- und Nachtzeitraum die Richtwerte nach TA Lärm durch die Gewerbelärmvorbelastung an einigen Immissionspunkten mit der Gebietseinstufung eines Mischgebietes (MI) (z.B. Bahnhofstraße) bzw. eines Allgemeinen Wohngebietes (z.B. Lange Straße) ausgeschöpft bzw. überschritten werden. An diesen Immissionspunkten muss die Zusatzbelastung durch das Plangebiet BPlan Nr. 77 gemäß der Irrelevanzbestimmungen die Richtwerte um mindestens 6 dB bzw. 10 dB unterschreiten.

Nach der TA Lärm, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von gewerblichen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren heranzuziehen ist, sind die Immissionsrichtwerte auf die Summe der Immissionsbeiträge von allen gewerblichen Anlagen zusammen anzuwenden, die auf einen Immissionsort wirken.

Um zu verhindern, dass die schalltechnischen Anforderungen in der Umgebung von gewerblichen Nutzungen überschritten werden, werden heute vielfach für Industrie-, Gewerbe- und Sondergebiete, die keine ausreichenden Abstände von schutzbedürftigen Gebieten haben, bereits im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt.

Das Emissionskontingent beschreibt die Schalleistung, die je Quadratmeter Grundfläche immissionswirksam emittiert werden darf. Diese Emissionskontingente können entweder einheitlich für ein Gebiet oder nach Teilflächen differenziert festgelegt werden.

Im vorliegenden Fall wurden für das Plangebiet folgende zulässige Emissionskontingente zugewiesen:

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) für Immissionspunkte in folgenden Gebietsnutzungen				
Gebiet k:	Allgemeines Wohngebiet (WA)		Unbeplanter Außenbereich, Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI), Gewerbegebiet (GE)	
Teilfläche i	LEK, tags	LEK, nachts	LEK, tags	LEK, nachts
B-Plan Nr. 77	71	56	71	59

Da in dieser schalltechnischen Untersuchung eine Gesamtgewerbelärbetrachtung durchgeführt wurde, bei der alle im Bereich der Immissionspunkte vorhandenen und aktuell möglichen Gewerbeflächen berücksichtigt wurden, ist somit im Bereich der betrachteten Immissionspunkte insgesamt mit keinen unzulässigen Geräuschimmissionen durch Gewerbelärm zu rechnen.

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Festsetzung der Emissionskontingente gemäß Anhang A.4 der DIN 45691 [6] nur für Immissionspunkte in den betrachteten Gebieten im Bestand gilt. Die Untersuchungen wurden für folgende bestehende Wohnbebauungen durchgeführt:

- Allgemeine Wohngebiete (WA): Dechant-Kleene-Straße, Vor dem Norde, Lilienstraße, Lange Straße, Bruno-Hengelbrock-Straße
- Mischgebiete (MI): Windthorststraße, Bahnhofstraße
- Gewerbegebiete (GE): Schleuse, Eichenstraße

Sollten weitere Planungen ein Heranrücken von schützenswerten Nutzungen vorsehen, ist die Verträglichkeit mit den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 77 in den jeweiligen Bauleitplanverfahren sicherzustellen.

Werkseitig wurden bereits Maßnahmen zur Lärmreduktion, welche Grundlagen der Genehmigungen gem. Bundesimmissionsschutzgesetz waren umgesetzt. Die erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen waren Grundlage dieser Genehmigung.

Die Abluft der staubenden Abscheider wird über Schalldämpfer über Dach geführt. Schallrelevante Maschinen sind in einem massiv errichteten Gebäude untergebracht.

1.5.5.2 Maßnahmen zur Staubreduktion

Staub entsteht beim Umschlag der Rohwaren, bei den Förder-, Misch-, Zerkleinerungsvorgängen, häufig an Übergabestellen. Mit der Zugabe der Flüssigkomponenten im Mischer werden die Staubemissionen bei den jeweiligen Förder- und Bearbeitungsvorgängen verringert.

Bei den per Schiff angelieferten und vom Kran in den Annahmetrichter abgesetzten Rohwaren wird der aufsteigende Staub weitgehend durch die Staubabsaugung im Trichter aufgenommen und über einen Filter geführt. Im Filter wird der Staub über Filtertaschen gesaugt, auf der Oberfläche eine Staubschicht aufgebaut und bei Erreichen eines vordefinierten Differenzdrucks die Filtertaschen über einen Druckstoß abgereinigt. Die Reinluft wird über einen Lüfter ins Freie abgegeben. Das abgereinigte Material wird wieder dem Rohwarenstrom zugeführt.

Die mit dem LKW angelieferten Rohwaren werden im geschlossenen Annahmegebäude in Schütttrichter abgekippt, der aufsteigende Staub von der Absaugung aufgenommen und über zwei Gehäusefilter geführt. Der abgeschiedene Staub wird auch hier wieder in den Produktstrom zurückgeführt.

An vielen Elevatoren und den meisten Trogkettenförderern werden PunktfILTER eingesetzt, die einen leichten Unterdruck innerhalb des Förderers erzeugen, die staubhaltige Luft in einen Filter saugen und diesen zeitabhängig mit Druckstoß abreinigen. Der Filterstaub wird wieder dem Produktstrom zugeführt, die gereinigte Luft in den jeweiligen Betriebsraum abgegeben. Emissionen werden hier nicht freigesetzt.

Die jeweiligen Anlagenbereiche des Kraftfutterwerkwerks werden aspiriert und die abgesaugte Luft über Gehäuse- oder Rundfilteranlagen geführt. Die staubhaltige Luft durch Filtertaschen oder -schläuche gesaugt, die auf der Oberfläche des Filtermediums eine Staubschicht aufbauen und bei Erreichen eines definierten Differenzdrucks die Filtertaschen oder -schläuche mit einem Druckstoß abreinigen.

In der Presserei werden an den Kühlern aufgrund des hohen Luftvolumenstroms aber auch aufgrund der relativ geringen Staubemissionen bei der mit Flüssigkeiten versehenen gepressten Ware Schwerkraftabscheider (Zyklone) eingesetzt, in denen die Staubabscheidung durch die Massenträgheit der Partikel aus dem Gasstrom durch Zentrifugalkräfte erfolgt.

Die gemäß Ziffer 5.2.1 der TA Luft geforderten im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen von 0,20 kg/h als Massenstrom oder 20 mg/m³ als Massenkonzentration können mit allen im Kraftfutterwerk eingesetzten Staubabscheideranlagen eingehalten werden.

Im Genehmigungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz wurde ein entsprechendes Gutachten vorgelegt.

1.5.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsemissionen

Die Vermeidung von Geruchsemissionen beginnt schon bei der Auswahl der Rohwaren. Aus den Erfahrungen bei dem Einsatz in anderen Werken der AGRAVIS resultierend werden sehr geruchsintensive Rohwaren, wie z. B. Citrus, nicht mehr eingesetzt.

Damit bei der Lagerung der Rohkomponenten nur geringe Geruchsemissionen auftreten können, werden die Hauptkomponenten, wie Getreide, Schrote und Expeller in Silos gelagert. Die angelieferten Komponenten werden von oben auf die schon gelagerten Waren aufgegeben, zur Verarbeitung wird die ältere Ware von unten abgezogen. Durch dieses first-in-first-out (FIFO) Prinzip wird sichergestellt, dass keine Rohwaren überlagert werden oder verderben und Gerüche absondern.

Die Zugabe von Fetten zu den Futtermischungen kann bei Erhitzung in den Pressenanlage zu Geruchsemissionen führen. In der Regel sind diese Geruchsemissionen aber gering und führen nicht zu erheblichen Belästigungen.

Im Genehmigungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz wurde ein entsprechendes Gutachten vorgelegt.

1.5.5.4 Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)

Immissionen:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen das über dem Plangebiet der Wohnbaufläche ein Jettieffflugkorridor verläuft. Auch gegen die von dort ausgehenden möglichen Immissionen können keine Ersatzansprüche gelten gemacht werden.

1.5.6 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung der Planungen sind keine weiteren bodenordnenden Maßnahmen erforderlich, da das Verfahren im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt wird.

1.5.7 Altlasten

Altablagerungen im Planbereich bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde nicht bekannt.

1.5.8 Denkmalpflege

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde im Plangebiet die eine Bebauung des Plangebietes einschränken oder verhindern sind der Gemeinde nicht bekannt.

1.5.9 Natur und Landschaft/Umweltbericht

Der in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügte § 18 (hier insbesondere Abs. 1) regelt das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht unmittelbar und ohne weitere Ausführungen in der Ländergesetzgebung. Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Danach ist in den Bauleitplänen über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dazu gehören ausdrücklich auch Entscheidungen über Darstellungen bzw. Festsetzungen nach den §§ 5 oder 9 BauGB, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu ersetzen oder zu mildern.

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und die von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben. In der Bedarfs- und Standortbegründung ist ausführlich dargelegt, dass der Eingriff an dem vorgesehenen Standort unvermeidbar ist.

Gemäß § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen, und es ist im Rahmen der Planung dafür Sorge zu tragen, dass auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Aus der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im weiteren Verfahren wird der gemäß § 2a BauGB geforderte Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigelegt. Durch eine noch zu erstellende Bilanzierung wird dargelegt, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nr. 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 des UVPG, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung

des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG sowie den §§ 3 bis 3 f UVPG im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

Die Umweltprüfung ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist ein unselbstständiger Teil des Bauleitplanverfahrens. Das Prüfprogramm wird in § 2 IV BauGB festgelegt. Gegenstand der Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, sind die Umweltbelange. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Gemeinde Dörpen kommt durch die Aufstellung dieses Umweltberichtes einer Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches nach. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

1.6 Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise

1.6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Plangebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen als Industriegebiet „GI“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt werden.

Gemäß dem speziellen Bedarf wurde im Geltungsbereich folgende bauliche Nutzung gem. BauNVO festgesetzt:

- Industriegebiet gem. § 9 BauNVO, dieses Gebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

1.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung sowie ein einheitliches Ortsbild zu gewährleisten, wurde in Anlehnung an die Festsetzungen in den umgebenden Baugebieten die Grundflächenzahl mit 0.8 die Geschoßflächenzahl mit 1.6 und die Zahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt.

Insofern wird eine kontinuierliche der Nutzung entsprechenden, städtebaulichen Weiterentwicklung des Gesamtgebietes gewährleistet.

1.6.3 Bauweisen und Baugrenzen

Aufgrund der spezifischen baulichen Nutzung des Betriebsgeländes wurde auf die Festsetzung einer gemäß § 22 BauNVO vorgegebenen Bauweise verzichtet.

Die Baugrenzen der anliegenden Bebauungspläne wurden aufgenommen und im Plangebiet so festgesetzt, dass der Ausbau des Seitenkanals gemäß den Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschiffahrtskanälen (Ausgabe 2011, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) gewährleistet ist und sich in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügt.

Die von einer Bebauung freizuhaltende Fläche im Bereich des Seitenkanals orientiert sich dabei an dem Einsatz von Großmotorgüterschiffen (GMS) und der Wasserstraßenklasse Va.

1.6.4 Textliche Festsetzungen

1. Windkraftanlagen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig.

Diese Festsetzung wurde getroffen, da die Samtgemeinde Dörpen ausreichend Flächen für die Errichtung von Windparks ausgewiesen hat.

2. Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 8 Abs. 3 BauNVO)

Nr. 1 Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht zulässig.

Nr. 2 Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig.

Diese Festsetzung wurde getroffen um die immissionsrechtlichen Nutzungseinschränkungen zu minimieren und eine Ansiedelung von industrietypischen Anlagen und Einrichtungen zu forcieren.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)

Die Gebäude- bzw. Firsthöhe baulicher Anlagen wird auf max. 60,0 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante fertige Fahrbahn „Industriestraße“ (gemessen in Fahrbahnmitte).

4. Immissionsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr.2 BauNVO)

4.1 Lärmemissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,i,k}$ nach

DIN 45691 weder tags (06.00 h – 22.00 h) noch nachts (22.00 h – 06.00 h) überschreiten:

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) für Immissionspunkte in folgenden Gebietsnutzungen				
Gebiet k:	Allgemeines Wohngebiet		Unbeplanter Außenbereich, Dorfgebiet (MD), Gewerbegebiet (GE)	
Teilfläche i:	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
B-Plan Nr. 77	71 dB(A)	56 dB(A)	71 dB(A)	59 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN45961:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i,k}$ zu ersetzen ist.

Sonderregelung:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie – unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten – im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Einschränkungen der Lärmemissionen durch die Festlegung von zulässigen Emissionskontingenten, erfolgten zum Schutz der umliegenden Nutzungen hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsqualität.

1.6.5 Ökologische Festsetzungen

1. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Raiffeisen-Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ ist die Umsetzung einer internen Kompensation geplant. Die Maßnahme soll auf dem Betriebsgelände der Raiffeisen umgesetzt werden. Um eine Verbesserung der Habitatbedingungen und die Schaffung einer Pufferzone zwischen dem Industriegebiet und umgebender Landschaft für Flora und Fauna herzustellen, sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:

- „**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**“ (E1)

Es erfolgt eine Kompensationspflanzung auf einer Fläche von insgesamt **ca. 6.000 m²**. Diese wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 77 auf dem Firmengelände umgesetzt und als „**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**“ festgesetzt. Die Pflanzfläche schließt die Kompensationsfläche mit einer Größe von 450 m² lt. Baugenehmigung vom 12.09.2014 (Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung) mit ein.

Die Lage der Kompensationsmaßnahme ist der Planzeichnung zu entnehmen. Angrenzend an die Pflanzfläche befinden sich Flächen für die Wasserwirtschaft, die im Detail als Entwässerungsgraben und Räumstreifen festgesetzt werden.

Folgende Arten können für beiden Pflanzmaßnahmen zur Bepflanzung herangezogen werden:

Bäume:

Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)

Sträucher:

Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Eingriffiger Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
Hunds-Rose	(<i>Rosa canina</i>)

Für die Bepflanzung sind 2 x verpflanzte leichte Bäume und Sträucher in einer Größe von 80-150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 5-7 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Pflanzungen einzubauen, Straucharten mehr an den Rändern. Der Pflanzabstand beträgt 1 m x 1,50 m. Es kann in Reihen oder im losen Verband gepflanzt werden. In diesem Fall sind die einzelnen Arten (außer Hochwüchsige) gruppenweise, dichtreihig zu pflanzen (3-10 Stück pro Art). Es soll in der Breite variiert werden, um auch konkurrenzschwächeren Arten das Überleben zu sichern und um das Landschaftsbild aufzuwerten. Die Anpflanzung ist in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode, vornehmlich im Herbst, durchzuführen.

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bis zur Erlangung eines wüchsigen Bestandes ca. 3 Jahre lang zu pflegen, d. h., in erster Linie ist ein

Gras- und Krautbewuchs kurz zu halten. Eingegangene oder verbissene Gehölze von mehr als 10 % sind jeweils in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzenliste kann durch Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erweitert bzw. verändert werden.

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz:

Vermeidungsmaßnahme V1: Kommt es im Zuge der Bebauung der B-Planfläche zu einem Abriss von Gebäuden oder zu einem Anbau an bestehende Gebäude, so ist vor den Baumaßnahmen eine Begutachtung des beeinträchtigten Bereichs durch ein ökologisches Fachbüro durchzuführen. Erst nach Freigabe durch qualifiziertes Personal ist der Abriss, bzw. der Anbau, gestattet.

Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen (besetzte Höhlen oder Nester) hin zu überprüfen und dabei keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Nach der Durchführung der Maßnahme bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

1.6.6 Hinweise

a) Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

b) Baugrund

Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung, Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.

c) Brandschutz

Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Dörpen gewährleistet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde Dörpen errichtet und unterhalten.

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min (96 m³/h) vorhanden ist.
3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen Gebäuden errichtet.

d) Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

e) Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

f) Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

g) Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

h) Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne

Mit dem Wirksamwerden des Bebauungsplans Nr. 77 „Raiffeisen-Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ treten für diesen Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Bebauungsplan Nr.22 A „Industriegebiet westlich zukünftiger Seitenkanal Gleesen-Papenburg und Erweiterung“ (7. Änderung)

außer Kraft.

i) Bauliche Nutzung

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Grundgesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

j) Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Bauamt Zimmer 408, eingesehen werden.

Dies betrifft vorwiegend nachfolgende in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen aufgeführten DIN-Normen und Vorschriften:

DIN 45691 Geräuschkontingentierung

DIN 1054 Baugrunduntersuchung

k) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider handelt.

Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Bauvorschriften.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

Teil 2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Dörpen ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH. Zusätzlich dient die Planung der Standortsicherung und als Grundlage für die baurechtliche Genehmigung weiterer baulichen Maßnahmen.

Die Erweiterung der Unternehmensstruktur, verknüpft mit zukünftig eventuell erforderlichen Erweiterungen der Betriebsflächen zur Herstellung weiterer Hallen-/Umschlag- und Abstellflächen, lässt eine Genehmigung als Baumaßnahme gemäß § 34 BauGB –Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile- nicht mehr zu. Aus diesem Grund hat der Landkreis Emsland eine bauleitplanerische Überplanung der vorhandenen Betriebsflächen und zukünftigen Erweiterungsflächen als „Industriegebiete“ gemäß § 9 BauNVO gefordert. Die vorliegende Planung dient der planerischen und rechtlichen Absicherung des Kraftfuttermittelwerkes und stellt die Vereinbarkeit der im Plangebiet festgesetzten Nutzungen mit den Belangen der umliegenden Bebauung und sonstigen Schutzgütern her.

2.1.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 liegt im Industriegebiet der Gemeinde Dörpen, westlich des Stichkanals Dörpen und südlich der Betriebsfläche der Nordland Papier GmbH. Der Planbereich ist mit Hallen und sonstigen Betriebsgebäuden/-anlagen bebaut. Weiterhin sind befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, sowie ein Gleisanschluss vorhanden. Auf dem Betriebsgelände sind noch unbebaute, unbefestigte Freiflächen vorhanden, welche von einer scherrasenartigen Vegetationsdecke dominiert und durch regelmäßiges Mähen kurzgehalten werden. Ferner sind einzelne Bäume bzw. Baumgruppen vorhanden. An den Grundstücksgrenzen befinden sich Baum- und Strauchbepflanzungen. Die umliegenden Flächen werden überwiegend gewerblich genutzt, jedoch auch immer wieder durch Gehölzstrukturen oder Waldflächen unterbrochen. Im Osten verläuft die Trasse des Dortmund-Ems-Seitenkanals. Im diesem Bereich des Stichkanals befinden sich Umschlaganlagen zur Schiffsbeladung. Im Norden erstreckt sich das weitläufige Betriebsgelände der Nordland Papierwerke.

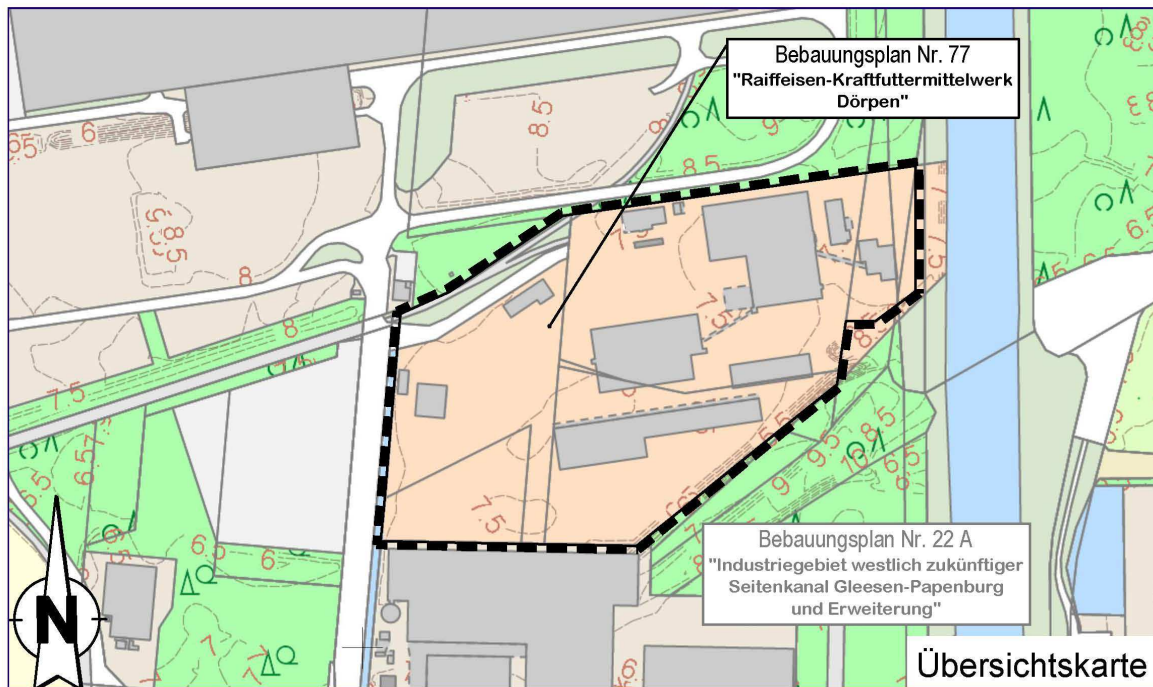


Abbildung 5: Lage im Raum (Quelle: LGLN © 2016, unmaßstäblich)

Die Umbau- und Erweiterungsvorhaben des Kraftfuttermittelwerkes, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht werden sollen, werden somit unmittelbar auf dem Betriebsgelände erfolgen. Die unbebauten bzw. bislang ungenutzten Freiflächen sind zwar unversiegelt, jedoch anthropogen überformt.

2.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Bebauungsplan beinhaltet im Kern folgende Ausweisungen:

- ❖ Flächen für „Industriegebiete“ (GI) gem. § 9 BauNVO
- ❖ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 Buchstabe a und b BauGB
- ❖ Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB

2.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 5,46 ha. Entsprechend dem in der Begründung dargelegten Bedarf wird im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die Einbeziehung eines gewachsenen Betriebsstandortes nachgekommen. Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da es sich um die Überplanung eines bebauten bzw. beplanten Betriebsstandortes handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird.

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und vor allem Erweiterungsabsichten des

Kraftfuttermittelwerkes, d. h. durch zukünftige Bauvorhaben wird es zu weiteren Versiegelungen offener Grundflächen kommen. Die Versiegelung offener Grundflächen wird wiederum mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein.

2.1.1.4 Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Die Auswahl des Standorts ergibt sich insbesondere durch das Bestreben der Gemeinde, möglichst gering in wertvolle Bereiche des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes einzugreifen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Planung eine Arrondierung der bereits bestehenden Nutzungen im Gewerbe- und Industriegebiet Dörpen umfasst und eine Überplanung freier Landschaftsräume nicht erforderlich ist. Es wird eine bauleitplanerische Optimierung des Standortes an die aktuellen Planungen der Gemeinde Dörpen angestrebt.

Durch die Nutzung von stark anthropogen belasteten Flächen wird der Anforderung des Baugesetzbuches in § 1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB wird zudem der Regelung entsprochen „Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden“, da die beanspruchte Fläche nur dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der weiteren Entwicklung und Stärkung der zugewiesenen Aufgaben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass übergeordnete Planungen dem Bebauungsplan Nr. 77 nicht entgegenstehen. Die vorliegende Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Zielen.

2.1.1.5 Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

Durch diesen Bebauungsplan werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Freiflächen mit scherrasenartiger Vegetationsdecke sowie bestehende Gebäude und Hallen der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH, dauerhaft beansprucht.

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Errichtung von Industriegebäuden und Hallen, Ausbau des Verkehrsnetz (Straße, Schiene, Wasserstraße) sowie durch die umfangreichen Boden- und Geländearbeiten. Durch die Erweiterung des Betriebes, der Erschließung und sonstigen Infrastrukturen gehen in den vollversiegelten Bereichen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zudem zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Überbauung der Flächen stellt einen Verlust von Lebensräumen für Fauna, Flora und von Kulturlandschaft dar. Zwar verringert sich für den Menschen der unbebaute Erholungsraum geringfügig, es werden jedoch keine relevanten Wohnumfeld- oder Erholungsfunktionen (z. B. Wegebezüge) durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den bedeutsamsten anlagebedingten Wirkungen des Projektes (Verlust von gewachsenen, biotisch aktiven Böden und der Regel-, Speicher-, Filter-, Ertrags-, Lebensraum- und Archivfunktion). Durch Abgrabungen und Überschüttungen kommt es zu Überformungen der natürlichen Bodenstruktur. Über den direkt versiegelten Flächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen durch Ausbildung/ Erweiterung von Wärmeinseln. Durch Verlust/ Beeinträchtigung von Gehölzen gehen klimatische Ausgleichsräume (Immissionsschutz-, Regenerations- und Pufferfunktionen) verloren.

Gewerbliche Immissionen

Die Gemeinde Dörpen hat durch das Büro Kötter GmbH & Co.KG ein Gesamtgutachten für das Industriegebiet erstellen lassen, in welchem die zulässigen Emissionskontingente ermittelt wurden. Diese dort ermittelten Werte werden im weiteren Verfahren als verbindliche Emissionskontingente für das Plangebiet festgesetzt.

Des Weiteren wurde die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt, Schallemissionen, Geruchs- und Staubemissionen sowie -immissionen zu ermitteln.

Schallemissionen

Die wesentlichen betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich aus den Betriebsprozessen sowie dem An- und Abfahrtverkehr durch PKW und LKW.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist einerseits eine schalltechnische Untersuchung im Einwirkungsbereich des Plangebietes durchzuführen. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt anhand der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1. Weiterhin soll im Rahmen des vorbeugenden Schallimmissionsschutzes für die geplante Erweiterung des Futtermittelwerkes eine Geräuschemissionskontingentierung in Form von Emissionskontingenten L_{EK} durchgeführt werden. Hierzu hat die Gemeinde Dörpen bzw. der Vorhabensträger ein Schallgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen um die Belange des Immissionsschutzes bzw. Schutz der Arbeitsstätten etc. zu berücksichtigen, sodass die Planungen zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

Geruchsemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Industriegebiet bzw. dem Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH zählen Geruchsimmissionen.

Im Auftrag der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH soll eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation – hervorgerufen durch die Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH – durchgeführt werden. Die Beurteilung der Geruchsimmissionen wird anhand der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erfolgen. Hierzu hat die Gemeinde Dörpen bzw. der Vorhabensträger ein Geruchsgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen um die Belange des Immissionsschutzes bzw. Schutz der Arbeitsstätten und umliegenden Betriebe etc. zu berücksichtigen, sodass die Planungen zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

Staubemissionen und -immissionen

Weiterhin gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Industriegebiet bzw. dem Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH die Ermittlung der zu erwartenden Staubemissionen und -immissionen. Diese werden auf der Grundlage der 39.BImSchV und der TA Luft beurteilt. Hierzu hat die Gemeinde Dörpen bzw. der Vorhabensträger ebenfalls ein Gutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen um die Belange des Immissionsschutzes bzw. Schutz der zukünftigen Arbeitsstätten und umliegenden Betriebe etc. zu berücksichtigen, sodass die Planungen zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch diesen Bebauungsplan als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für die ggf. weitere Erschließung des	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen)	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und	Boden

Werksgrundstücks sowie für die Gewerbefläche der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH (Hallenneubau oder -anbau, Erweiterung des Betriebsgeländes bzw. der Betriebsgebäude etc.)	Bodenaufbaus Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund, Abriss oder Teilabriss von Gebäuden, Hallen etc.	Verdichtung/Veränderung	
	Überplanung von Scherrasen (GR), bestehende Gebäude (OG), Entfernung von krautiger Vegetation sowie ggf. Gehölzen (GR, HBA)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung mit Hallen, Bürogebäuden etc., Verkehrsflächen, Lagerflächen etc. Herstellung von Flächen für die Wasserwirtschaft	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Neubau von Gebäude und Infrastrukturanlagen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit etc.)	Tiere Pflanzen Mensch Landschaft
betriebsbedingt			
Emissionen aus dem Kraftfutterwerk sowie durch Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

2.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.1.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA- Lärm und TA- Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie Anhang A.4 der DIN 45691 [6].

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

2.1.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Angaben zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) zu entnehmen. Entsprechende Ausführungen können der Begründung entnommen werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland enthält für den Planbereich keine besonderen Festlegungen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Fläche des Plangebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen als Industriegebiet „GI“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt. Gemäß dem speziellen Bedarf wurde im Geltungsbereich folgende bauliche Nutzung gem. BauNVO festgesetzt:

- Industriegebiet gem. § 9 BauNVO, dieses Gebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Damit wird sichergestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 8 (2) BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen entwickelt werden.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.1.1 Schutzgut Mensch

Als wesentlicher Belang zur Bewertung des Schutzgutes Mensch, sind die durch die vorhandene und zukünftig geplante industrielle Nutzung des Plangebietes hervorgerufenen Auswirkungen (Immissionen) auf das Arbeitsumfeld von Bedeutung. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich des Wohnumfeldes und Erholungsfunktion sind in dem industriell geprägten Raum nachrangig zu beachten.

2.2.1.1.1 Immissionen Landwirtschaft

Beschreibung und Bewertung

Geruchsimmissionen „Tierhaltung“

Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Stallgebäude befinden sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m zu beurteilungsrelevanten Immissionsorten. Aufgrund der Lage und Entfernung sind an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten keine relevanten Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung zu erwarten. (Quelle: Zech Ingenieurgesellschaft, Bericht Nr. LGS10720.2+3/05)

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Umfeld können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (Düngeverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

2.2.1.1.2 Immissionen Gewerbe und Industrie**Beschreibung und Bewertung**

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der umliegenden Industrie- und Gewerbebetrieben. Es wurden entsprechende Schalltechnische Untersuchungen zur Industrie- und Gewerbelärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 77 von der Zech Ingenieurgesellschaft aus Lingen durchgeführt sowie eine Beurteilung für das gesamte Industriegebiet durch das Büro Kötter GmbH & Co.KG erstellt. Weiterhin wurden die aktuellen Immissionssituationen hinsichtlich Geruch und Staub untersucht. Die Ergebnisse sind den entsprechenden Gutachten der Fachbüros zu entnehmen und werden im Folgenden lediglich kurz dargestellt.

Geruchsimmissionen „Nordland Papier GmbH“

Dem Geruchsgutachten kann man entnehmen, dass die Nordland Papier GmbH im Bereich des südlich gelegenen Industriegebietes (Fläche östlich des Hafenbeckens) eine Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen von 12 % der Jahresstunden hervorruft. Unter Berücksichtigung der ermittelten Zusatzbelastung des Betriebes der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH von 3 % der Jahresstunden (Gesamtbelastung) relevanter Geruchsstundenhäufigkeit auch bei einer konservativen Addition der ermittelten Geruchshäufigkeiten beider Anlagen eingehalten. (Quelle: Zech Ingenieurgesellschaft, Bericht Nr. LGS10720.2+3/05)

Geruchsimmissionen „Kompostierungsanlage“

Ebenfalls haben die geruchstechnischen Untersuchungen gezeigt, dass die östlich gelegene Kompostierungsanlage der Fa. Klasmann-Deilmann keine relevanten Geruchsimmissionen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten hervorruft. (Quelle: Zech Ingenieurgesellschaft, Bericht Nr. LGS10720.2+3/05)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Durch die zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerke Dörpen GmbH wird sich die Situation für die menschliche Gesundheit der Arbeitnehmer sowie der Anwohner in den benachbarten Wohngebieten und der Außenbereichsbebauung nicht verschlechtern. Die Naherholungsmöglichkeiten bleiben im Wesentlichen erhalten, die Wohnqualität wird durch die moderate Zunahme an Quell- und Zielverkehr nicht erheblich beeinträchtigt.

Ferner ist festzustellen, dass sich durch die Umsetzung der Ableitbedingungen gemäß TA Luft trotz der Erhöhung der Betriebszeiten die Immissionssituation im Hinblick auf die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen im Vergleich zur derzeit genehmigten Situation an den umliegenden Immissionsorten geringfügig verbessert. Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erneuerung der Genehmigung nach BImSchG zu erwarten.

Des Weiteren wurden im Sinne des vorbeugenden Schallimmissionsschutzes festzusetzende Emissionskontingente nach DIN 45691 dimensioniert. Die

Maßnahmen sind dem Schalltechnischen Bericht Nr. LL13469.1/01 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen zu entnehmen. Unter Betrachtung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit und den Arbeit-, Wohn- und Erholungswert zu erwarten.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht sind unter Berücksichtigung der im Immissionsgutachten definierten Maßnahmen wie Ableithöhen bzw. Ableitbedingungen gemäß TA Luft sowie nach VDI 3781 und 2280 etc. keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erneuerung der Genehmigung nach dem BImSchG mit einer Produktionsleistung von 483.000 t pro Jahr der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH in Dörpen zu erwarten.

2.2.1.1.3 Immissionen Straße

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem ausreichenden Abstand zur Kreisstraße 157 (K157) und zur Bundesstraße 70 (B70). Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den beiden höher frequentierten Straßen ist mit keinen erheblichen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr zu rechnen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über ein bereits ausgebautes betriebsinternes Straßennetz mit Anbindung an die Industriestraße. Die Straßenverkehrsflächen stellen immissionstechnisch kein Problem für das Plangebiet dar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

2.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Bauleitplanung ist daher den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um schutzwürdige Grünstrukturen im Plangebiet wie Waldflächen, Baumreihen oder -gruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer, aber auch landschaftlich bedeutsame und landschaftsbildprägende Besonderheiten wie Geländeerhebungen, Geländekanten, -abbrüche oder -senken zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für Landschaftselemente, die einen kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund erkennen lassen, wie Hohlwege, markante Einzelbäume (z.B. Gerichts- oder Versammlungseichen), Alleen, Eschböden oder Gesteine (Findlinge, Gesteinsformationen, etc.) in exponierter Lage.

Kurzbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 befindet sich östlich des Gemeindezentrum Dörpen bzw. der Bundesstraße B70. Im Norden verläuft der Küstenkanal, welcher durch einen Stichkanal in südlicher Richtung das Plangebiet im Osten eingrenzt. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich die Nordland Papier GmbH, im Süden grenzt das Firmengelände der Dörpener Palettenfabrik GmbH das Untersuchungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund der Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet mit Hafen- und Gleisanlagen eine starke anthropogene Überformung. Neben den Biotoptypen werden die rechtskräftigen Bebauungspläne als Datengrundlage herangezogen, um das Gebiet zu beschreiben und im Anschluss zu bewerten.

2.2.1.2.1 Fauna

Beschreibung und Bewertung

Im Rahmen der Bebauungsplanes Nr. 77 sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und zu behandeln. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland in der Stellungnahme vom 06.10.2017 kann auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) verzichtet werden, da das Plangebiet bereits stark anthropogen überformt ist. Wie oben bereits angeführt, umfasst das Plangebiet im Wesentlichen das Betriebsgelände der Kraftfuttermittelwerk GmbH Dörpen. Die Umbau- und Erweiterungsvorhaben des Kraftfuttermittelwerkes, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht werden sollen, werden somit unmittelbar auf dem Betriebsgelände erfolgen. Die unbebauten bzw. bislang ungenutzten Freiflächen sind zwar unversiegelt, jedoch anthropogen überformt. Eine Betroffenheit von Arten nach §§ 19 und 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Somit wurde eine gesonderte faunistische Kartierung nicht durchgeführt. Das Lebensraumpotenzial und deren Artenzusammensetzung lassen sich anhand der Biotoptypen ableiten. Es wird von einem Vorkommen der ortsüblichen Fauna ausgegangen.

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) befinden sich keine Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 77. Östlich des Stichkanals schließen wertvolle Brutvogellebensräume an. Diese werden mit einem offenen Status beschrieben.

Weiterhin zeigen die interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de), dass im Plangebiet keine Naturschutzgebiete sowie weitere nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders wertvolle und geschützte Bereiche, als die bereits genannten herauszustellen sind.

Weiter Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche konnten nicht herausgestellt werden. Die aktuelle Planung tangiert keine der oben genannten Gebiete, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Der Brutvogellebensraum ist aufgrund der Nähe zum bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet bereits beeinträchtigt. Ferner weisen die vorhandenen Biotopstrukturen keine essentiellen Lebensräume Brutvögel auf. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 77 führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der avifaunistischen Bereiche.

Die Planung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Diese Lebensraumstruktur beherbergt keine gefährdeten Arten- und Lebensgemeinschaften. Die intensive Nutzung und Bebauung überformt das vorhandene Lebensraumpotenzial erheblich, so dass lediglich euryöke Arten im Raum der Eingriffsbewertung zugrunde gelegt werden können. Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren führen hier nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung und ggf. ein Verlust der Gehölz- / Baumbestände ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Kommt es im Zuge der Bebauung der B-Planfläche zu einem Abriss von Gebäuden oder zu einem Anbau an bestehende Gebäude, so ist vor den Baumaßnahmen eine Begutachtung des beeinträchtigten Bereichs durch ein ökologisches Fachbüro durchzuführen. Erst nach Freigabe durch qualifiziertes Personal ist der Abriss, bzw. der Anbau, gestattet.

Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen (besetzte Höhlen oder Nester) hin zu überprüfen und dabei keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Nach der Durchführung der Maßnahme bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland und einer ggf. notwendigen ökologischen Bauüberwachung kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen und mit den Bauarbeiten vorzeitig begonnen werden.

2.2.1.2.2 Flora

Beschreibung und Bewertung

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Entsprechende Untersuchungen und Erhebungen werden beigelegt. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine vollständige Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2016), wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag- Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2008) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.

Nachstehende planungsrechtliche Vorgaben mit den entsprechenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 22 A, 39 und 65 (einschl. Änderungen der Bebauungspläne) treffen teilweise auf das Plangebiet und die angrenzenden Flächen zu, wobei diese in der Anlage A zeichnerisch dargestellt werden:

- Industriegebiet (GRZ 0,8)
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Hafen
- Uferflächen
- Verkehrsgrün

Die vorgenannten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans werden bei der Überplanung als Bestand (Ist-Zustand) für die Biotoptypenkarte und für die nachstehende Eingriffsbewertung angenommen, da die Bebauungspläne rechtsverbindlich sind und somit bestehendes Baurecht darstellen.

Außerhalb des vorgenannten Bebauungsplanes treten folgende Biotoptypen auf (die Standorte der nachstehenden Biotoptypen - bis zu einer maximalen Entfernung von ca. 30 - 50 m vom Geltungsbereich - sind der Biotoptypenkarte (s. Anlage A) zu entnehmen), wobei die Bestandserfassung und Zuordnung der Biotoptypen auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand 2016) basiert.

Es finden sich folgende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet:

naturferne, anthropogen geschaffen Biotoptypen

- Straßenverkehrsflächen (OVS, OVW)
- Parkplatz (OVP)
- Gleisanlagen (OVE)
- Industrie- und Gewerbegebiet (OG, OGG)
- Hafengebiet (OAH):

weniger empfindliche, weitgehend naturferne Biotoptypen

- Artenarmer Scherrasen mit Baumbestand (GRA/HB)
- Baumbestand, Allee des Siedlungsbereiches (HEA)
- Artenarmer Scherrasen (GRA)
- Scher- und Trittrasengesellschaften (GR)
- Nährstoffreicher Graben (FGR)
- Großer Kanal (FKG)

bedingt naturferne Biotoptypen

- Sonstiger Nadelwald (WZ)
- Sonstiger Laubwald (WX)
- Einzelbaum, Baumbestand (HB)
- Allee, Baumreihe (HBA)

Die Planung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Das Untersuchungsgebiet weist vornehmlich industriell beanspruchte Flächen mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen auf. Natürliche sowie naturnahe Biotoptypen sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Biotoptypen werden anthropogen belastet (u.a. durch Verlärmung, Staub, Lichtimmissionen, Versiegelung), wobei die Standortverhältnisse stärker verändert sind. Aufgrund des vorgefundenen Arteninventars sind keine zusätzlichen, signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus der zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung sind die Lage, die Art und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen konkret und detailliert in Text und Plan festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope konnte nicht herausgestellt werden. Somit kann auf eine Bilanzierung verzichtet werden. Ein Kompensationsbedarf entsteht nicht.

2.2.1.2.3 Gesamtbewertung (Fauna und Flora, Biologische Vielfalt)

Fauna:

Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Maßnahmen zur

Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Flora:

Die ökologische Wertigkeit der überplanten und angrenzenden Biotope i.V.m. den faunistischen Strukturen variiert zwischen geringer bis mittlerer Bedeutung, wobei für den unmittelbaren Eingriffsbereich eine Beseitigung und ein Umbau von Vegetation i.V.m. einem Verlust von Lebensräumen für die Tierwelt festzustellen ist, die der Eingriffsregelung nach § 14 i.V.m. § 15 BNatSchG bedarf.

Diesbezüglich wird auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt (s. Punkt 2.4 ff).

Auf Grundlage dort beschriebener Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Biologische Vielfalt:

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in §1 Abs.1 Nr.1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der Biologischen Vielfalt sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen des Kapitels 2.2.1.1 des Schutzgutes Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die Biologische Vielfalt.

2.2.1.3 Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein nicht endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,46 ha. Das Plangebiet unterliegt vornehmlich einer industriellen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche (Hallen, Fabrikgebäude, Bürogebäude, Parkplätze, Verkehrsflächen und Gleisanlagen) ist in einem großen Umfang im Plangebiet vorhanden.

Aufgrund der angrenzenden industriellen Nutzung sowie der Verkehrs- und Hafenumschlagsflächen sind sowohl das Untersuchungsgebiet als auch die umliegenden Bereiche bereits durch anthropogene Nutzungen geprägt bzw. überformt.

Aus den beiden folgenden Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet hoch ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen 5 und 10 % bewegt.

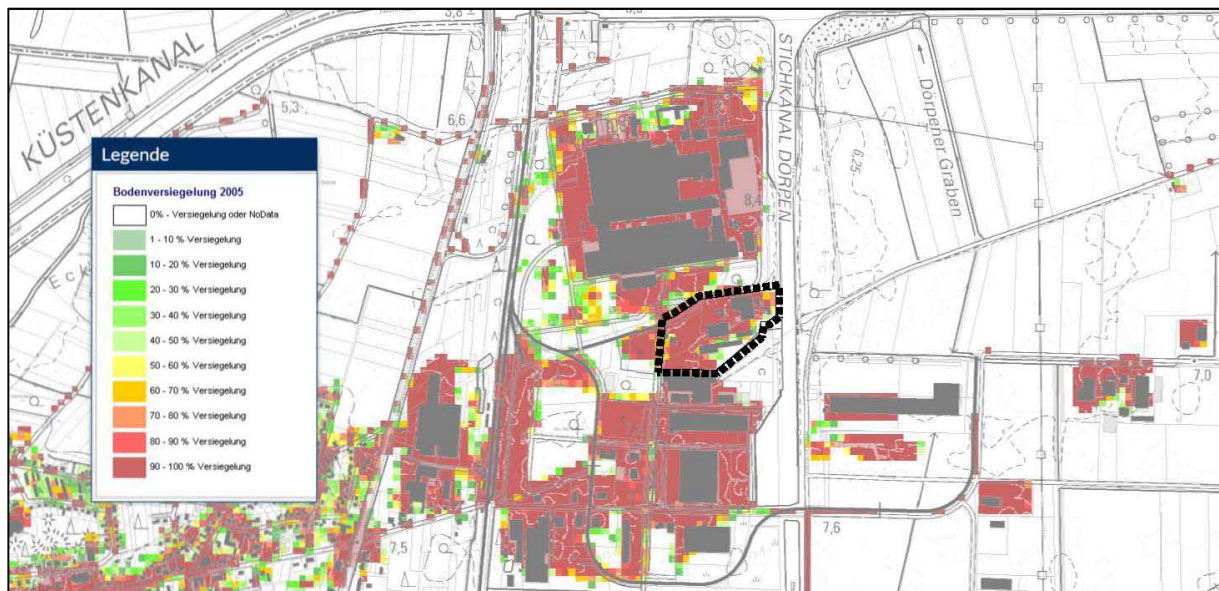


Abbildung 6: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)

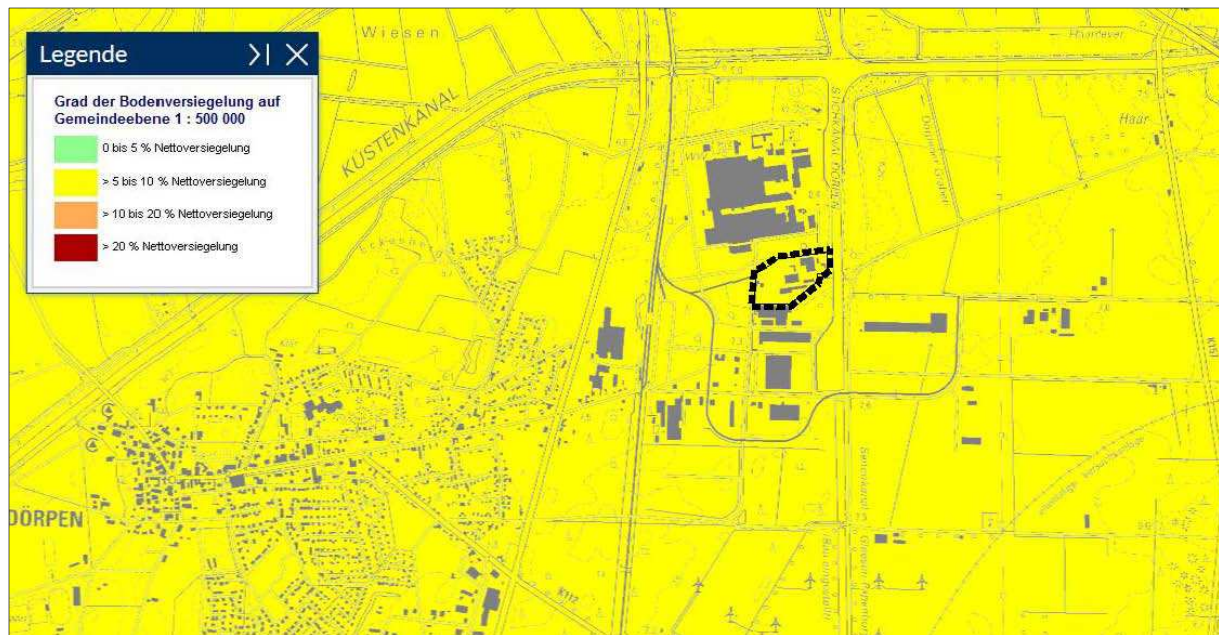


Abbildung 7: Grad der mittleren Bodenversiegelung in der Gemeinde Dörpen, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

2.2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Beschreibung

Böden dienen allgemein der Erzeugung organischer Substanz, der Filterung von Schadstoffen, der Zurückführung von organischen Abfällen in den natürlichen Kreislauf, der Lieferung von Rohstoffen und als Standort der Vegetation.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Übergeordnet lässt sich der Untersuchungsraum der Bodengroßlandschaft Nr. 6 „Talsandniederungen und Urstromtäler“ zuordnen. Die Bodenlandschaft lässt sich als „Talsandgebiete“ beschreiben. Für den Bereich des Geltungsbereiches sowie die weitere Umgebung wird gemäß dem NIBIS-Kartenserver folgende großräumige

Bodeneinheitsbeschreibung vorgenommen: „Podsole aus älteren Flugsanden über Talsanden (höhere Bereiche der Talsandniederung); vergesellschaftet mit Gley-Podsolen; in flachen Tälern und Senkenbereichen Gleye aus Talsanden“. Im Gebiet dominiert als Bodentyp „Gley-Podsol“. Das ackerbauliche Ertragspotenzial ist als gering zu werten. Schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich sowie angrenzend an diesen nicht vorhanden (Quelle: NIBIS-Kartenserver des LBEG). Die Bodenfeuchte ist insgesamt als schwach trocken bis mittel frisch einzustufen (NLFb 2003). Altablagerungen sind nicht bekannt.

Bewertung

Als Umweltbeeinträchtigungen für das Schutzgut „Boden“ sind neben dem Bodenauftrag und -abtrag, die Bodenverdichtung und eine Bodenversiegelung erkennbar.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der industriellen Nutzung. Durch die Überplanung mit einem Industriegebiet (GI) wird die Bodenoberfläche teilweise und langfristig versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen, der Standort und die Bodenfruchtbarkeit gehen verloren.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die bereits bestehende Nutzung als Industriefläche liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diesen Bebauungsplan ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Mit den Versiegelungen, die durch die zukünftige Bebauung hervorgerufen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den unter Ziff. 2.4 ff dieses Umweltberichtes beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

2.2.1.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die Hydrologischen Übersichtskarten 1:200.000 (HÜK 200) u. a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenserver des LBEG

(www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.2.1.5.1 Grundwasser

Beschreibung und Bewertung

Im NIBIS-Kartenserver werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	gering
Lage der Grundwasseroberfläche:	> 5 m bis 10 m (NHN)
Grundwasserneubildung:	151 - 200 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird die Gefährdung des Grundwassers mit gering eingestuft. Diese Angabe korrespondiert auch mit den Angaben zu dem Schutzpotenzial und der Lage der Grundwasseroberfläche auf dem NIBIS Kartenserver.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies begründet sich durch eine intensive Entwässerung (Gräben Drainagen etc.) und einen hohen Versiegelungsgrad im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es wird mit einer Versiegelung von 80 % für das Industriegebiet (GI) und die Verkehrsflächen (OVS) gerechnet. Somit bleiben 20 % der Bau- und Verkehrsflächen unversiegelt und leisten weiterhin einen Beitrag zur Grundwasserneubildung.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den unter Ziff. 2.4 ff dieses Umweltberichtes beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

2.2.1.5.2 Oberflächenwasser / anfallendes Oberflächenwasser

Bewertung und Bewertung

Es treten keine natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 auf. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft im Süden ein Entwässerungsgraben (FGR). Des Weiteren befindet sich östlich des Untersuchungsgebietes der Dortmund-Ems-Seitenkanal (Stichkanal)

Vereinzelnd sind Sickermulden im Geltungsbereich sowie im weiteren Umfeld Entwässerungsgräben vorhanden.

Durch die zusätzlich versiegelten Flächen verringert sich bei gleichem Anfall von Oberflächenwasser die bisherige Versickerungsfläche. Da das Oberflächenwasser nicht schnell genug versickern kann erhöht sich im Umkehrschluss der Oberflächenwasserabfluss und verschärft die Abflussverhältnisse. Eine ungedrosselte Ableitung dieses zusätzlichen Oberflächenwassers in die Vorflut ist nicht zulässig.

Die Oberflächenentwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über die örtlich vorhandenen Vorfluter mit Einleitung in den Seitenkanal. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisbescheide liegen vor.

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird durch den Betreiber eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland –Untere Wasserbehörde- vorgenommen. Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Auf die Wirkungen durch die Bodenversiegelung auf das Grund- und Oberflächenwasser soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.4 ff Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffsregelung) reagiert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Oberflächenentwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über die örtlich vorhandenen Vorfluter mit Einleitung in den Seitenkanal. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisbescheide liegen vor. Die Vorgaben und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist an das Schmutzwasserkanalisationsnetz der Samtgemeinde Dörpen angeschlossen. Die Ableitung erfolgt über Freispiegelleitungen in die vorhandene Kanalisation im Bereich der Industriestraße. Anschließend wird das Schmutzwasser über Druckrohr- und Freispiegelleitungen zur Kläranlage Dörpen geführt.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den unter Ziff. 2.4 ff dieses Umweltberichtes beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

2.2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung und Bewertung

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim- subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 650- 700 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8,4 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von 200-300 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Das lokalklimatische Verhältnis der Planfläche ist weitgehend durch Industrie und Gewerbe bestimmt. Freiflächen haben eine untergeordnete Funktion und sind anthropogen überformt. Die angrenzende Bebauungen (Industriegebiet,

Hafengelände etc.) sowie die vorhandenen Verkehrsflächen besitzen einen hohen Versiegelungsanteil. Dieses ist bereits als Vorbelastung zu sehen.

Die Luftverhältnisse des Plangebietes sind durch die günstigen meteorologischen Bedingungen und durch den Grad der Industrialisierung als geringfügig belastet zu beschreiben. Die Schadstoffemissionen aus den umgebenden anthropogenen Nutzungen und Strukturen (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnbebauung, Straßenverkehrsflächen) führt zu einer Vorbelastung des Schutzgutes "Luft".

Vor dem Hintergrund der Vorhabensplanung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

Aufgrund der beschriebenen klimatischen Situation sowie der Begrenzung der baulichen Verdichtung des Planbereiches sind keine erheblichen, wahrnehmbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet sowie in der weiteren Umgebung können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren. Auf Grundlage der Kompensationsmaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/ Luft zurück (s. Punkt 2.4).

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird als das äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft definiert (GASSNER / WINKELBRANDT, 1982). Es beinhaltet neben den objektiv darstellbaren Strukturen der realen Landschaft (z. B. Reliefausprägung) subjektiv ästhetische Wertmaßstäbe des Betrachters, wie persönliche Erfahrungen und Wertempfindungen (bewahrende oder formende / technokratische Einstellung). Charakterisiert wird das Landschaftsbild durch strukturelle Aspekte, die sich aufgrund von historisch ablaufenden Prozessen und Nutzungsformen, sowie aktuellen Nutzungen bilden. Das Landschaftsbild wird durch die Merkmale Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet, die naturraumtypisch abzuleiten sind. Diese Merkmale bestimmen wesentlich das landschaftliche Erlebnis, sie bestimmen den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Nach § 1 BNatSchG ist das Landschaftsbild als gleichrangig zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sehen und ebenfalls ein Schutzgut der Eingriffsregelung.

Als Bewertungsgrundlage wurden alle Strukturen im Gelände aufgenommen, die durch ihre Form, Gestalt, Anzahl und Größe die Vielfalt und Eigenart des Untersuchungsgebietes bestimmen.

Einzelkriterien der landschaftlichen Vielfalt sind:

- Vegetationsvielfalt: darunter wird die Ausstattung der Landschaft an verschiedenen Vegetationselementen verstanden, z. B. Wald, Feldgehölze, Alleen, Obstwiesen, Einzelbäume etc.
- Relieftvielfalt: die Relieftvielfalt ist gekennzeichnet durch geomorphologische Elemente, z. B. Wölbungen, Mulden, Senken, Hangneigung etc.

- Gewässervielfalt: eine Vielzahl verschiedener Gewässertypen trägt zur Vielfalt der Landschaft bei, z. B. periodisch oder ständig wasserführende Gräben, Bäche, Quellen, Tümpel, Seen etc.
- Perspektivvielfalt: die Aussicht in der Landschaft wird geprägt durch vorhandene Raumbildung, z. B. Raumbegrenzung, Raumgliederung etc., und durch Raumwahrnehmung, z. B. Sichtbezüge, Sichtbarrieren, Raumgestalt etc.
- Nutzungsvielfalt: darunter werden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen menschlichen Nutzungen verstanden.

Die Eigenart einer Landschaft wird durch die Einzelkriterien der Landschaftsstrukturen (biotische und abiotische, baulich- architektonische Strukturen sowie durch die Qualität von Ortsrändern) bestimmt. Weitere Bestimmungsfaktoren sind die landwirtschaftliche Identität unter Berücksichtigung des Naturraumes (Unverwechselbarkeit, Erlebnisqualität etc.) und des Natürlichkeitsgrades (naturnah - naturfern). Die Eigenart der Landschaft, speziell der Kulturlandschaft, wird außerdem durch die kulturelle Entwicklung zurückliegender Epochen gekennzeichnet.

Die landschaftliche Schönheit spiegelt u. a. das Maß der Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) wieder, wie sie von dem jeweiligen Betrachter empfunden werden. Die Schönheit ist mehr als die anderen Landschaftsmerkmale Vielfalt und Eigenart subjektiven, ästhetischen Empfindungen und Wahrnehmungen unterworfen.

Beschreibung und Bewertung

Die geomorphologische Struktur des Raumes weist eine deutliche Überprägung durch menschliche Nutzung auf (u.a. Industrie- und Gewerbeflächen, Hafenanlagen, Siedlungsgebiete, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen). Der Planbereich direkt beansprucht weitgehend industriell genutzte Flächen. Im Weiteren Umfeld sind neben kleineren Waldflächen, Hecken und sonstigen Baumbeständen Freiflächen vorhanden, die zumeist eine artenarme Scherrasenvegetation aufweisen. Diese Flächen weisen eine hohe Pflege durch Mähen auf.

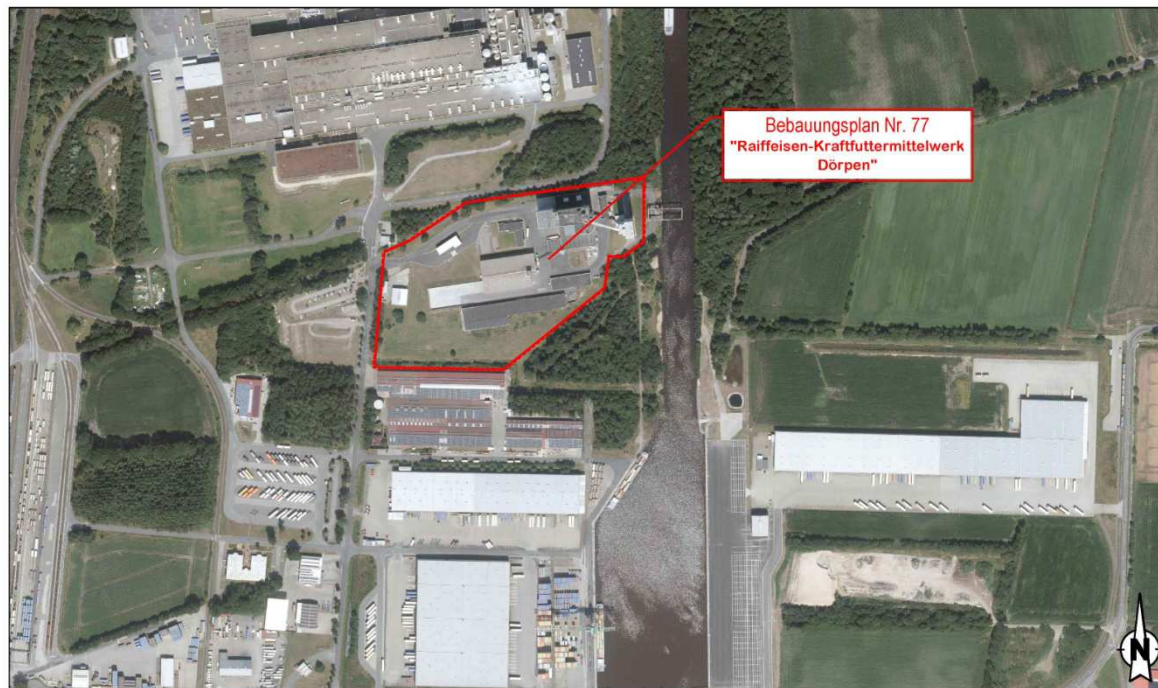


Abbildung 8: Lage im Raum (Quelle: Nibis-Kartenserver (LBEG), Stand: 03/2018, unmaßstäblich)

Tabelle 2: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaft

Bedeutung für das Landschaftsbild	Bewertungskriterien
Von besonderer Bedeutung	Sehr wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen), z. B. - Bereiche mit hohem Anteil natürlicher und naturnaher Biotope und Vegetation (z. B. Waldflächen, Heckensysteme, Alleen, Biotopabfolge an Fließgewässern) insbesondere in Verbindung mit landschaftsbildprägenden Oberflächenformen (Komplexwirkung) - Bereiche traditioneller Kulturlandschaften bzw. historische Landnutzungsformen (z. B. Wallheckengebiete, Obstbaumflächen, Eschlagen, Grünland in Niederungsgebieten) - Bereiche mit kulturhistorischen Siedlungs- und Bauformen (z. B. Kirchen, Hofanlagen, Bodendenkmale, Kulturdenkmale)
Von allgemeiner Bedeutung	Beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, deren naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist)
Von geringer Bedeutung	Stark beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, deren naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitgehend zerstört oder überformt ist), z. B. - Bereiche ohne oder mit sehr geringem Anteil naturbetonter Biotoptypen (z. B. ausgeräumte Ackerlandschaften mit Intensivnutzung) - dörfliche und städtische Siedlungsbereiche ohne regionaltypische Bauformen - unbegrünte Ortsränder je nach Baukörpergestalt - Industrie- bzw. Gewerbegebiete ohne Eingrünung und ohne regionaltypisches Erscheinungsbild

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit „gering“ zu definieren. Es sind Landschaftsbildeinheiten mit einer deutlichen Überprägung durch die menschliche Nutzung vorhanden. Natürlich wirkende Biotoptypen sind in geringem Umfang vorhanden. Die intensive Landnutzung hat zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt.

Bedeutende Landschaftsbildqualitäten im unmittelbaren Eingriffsbereich werden nicht zerschnitten.

Die Planung greift die örtlichen Strukturen auf und verändert diese nicht erheblich. Die Biotopstrukturen werden dem vorhandenen Biotopgefüge ähneln. Weiterhin findet durch die Festsetzungen eine Einbindung in die Landschaft statt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Der Baumbestand auf der Freifläche im Plangebiet ist soweit wie möglich zu erhalten. Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahme wird das Orts- und Landschaftsbild in der Umgebung des Vorhabens nicht gravierend beeinträchtigt, weil die wesentlichen und wertgebenden Strukturen und Sichtbeziehungen erhalten bleiben und die Wirkung der evt. geplanten Neubebauung räumlich stark begrenzt ist.

Auf Grundlage der Kompensationsmaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zurück (s. Punkt 2.4).

2.2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht bekannt. Mit der Neubebauung ist eine im Sinne der Umwelteinwirkungen erhebliche Entwertung der bisher zur offenen Landschaft angelagerten Kultur- und Sachgüter verbunden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es ist eine Beobachtung sämtlicher Bauarbeiten notwendig. In den Bebauungsplan bzw. in die Begründung ist ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufzunehmen.

2.2.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlichen Interesse (NATURA 2000)

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) befinden sich keine Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Verkehrsimmissionen:

Das Plangebiet liegt in einem ausreichenden Abstand zur Kreisstraße 157 (K157) und zur Bundesstraße 70 (B70). Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den beiden höher frequentierten Straßen ist mit keinen erheblichen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr zu rechnen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über ein bereits ausgebautes betriebsinternes Straßennetz mit Anbindung an die Industriestraße. Die Straßenverkehrsflächen stellen immissionstechnisch kein Problem für das Plangebiet dar.

Gewerbeimmissionen:

a.) Schallemissionen

Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist einerseits eine schalltechnische Untersuchung im Einwirkungsbereich des Plangebietes durchzuführen. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt anhand der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1. Weiterhin soll im Rahmen des vorbeugenden Schallimmissionsschutzes für die geplante Erweiterung des Futtermittelwerkes eine Geräuschemissionskontingentierung in Form von Emissionskontingenten L_{EK} durchgeführt werden. Hierzu hat die Gemeinde Dörpen bzw. der Vorhabensträger ein Schallgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen um die Belange des Immissionsschutzes bzw. Schutz der Arbeitsstätten etc. zu berücksichtigen, sodass die Planungen zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,i,k}$ nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) für Immissionspunkte in folgenden Gebietsnutzungen				
<i>Gebiet k:</i>	<i>Allgemeines Wohngebiet</i>		<i>Unbeplanter Außenbereich, Dorfgebiet (MD), Gewerbegebiet (GE)</i>	
<i>Teilfläche i:</i>	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
<i>B-Plan Nr. 77</i>	71 dB(A)	56 dB(A)	71 dB(A)	59 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN45961:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i,k}$ zu ersetzen ist.

Sonderfallregelungen Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie -

unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind."

(Quelle: Immissionstechnischer Bericht Zech Ing. GmbH, Lingen: LL13469.1/01 Stand: 25.04.2018)

b.) Geruchsemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Industriegebiet bzw. dem Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH zählen Geruchsimmissionen. Im Auftrag der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH soll eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation – hervorgerufen durch die Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH – durchgeführt werden. Die Beurteilung der Geruchsimmissionen wird anhand der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erfolgen. Hierzu hat die Gemeinde Dörpen bzw. der Vorhabensträger ein Geruchsgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen um die Belange des Immissionsschutzes bzw. Schutz der Arbeitsstätten und umliegenden Betriebe etc. zu berücksichtigen, sodass die Planungen zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

c.) Staubemissionen und -immissionen

Weiterhin gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Industriegebiet bzw. dem Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH die Ermittlung der zu erwartenden Staubemissionen und -immissionen. Diese werden auf der Grundlage der 39.BImSchV und der TA Luft beurteilt. Hierzu hat die Gemeinde Dörpen bzw. der Vorhabensträger ebenfalls ein Gutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen um die Belange des Immissionsschutzes bzw. Schutz der zukünftigen Arbeitsstätten und umliegenden Betriebe etc. zu berücksichtigen, sodass die Planungen zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

Abfallbeseitigung:

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Abwasserbeseitigung:

Das Plangebiet ist an das Schmutzwasserkanalisationsnetz der Samtgemeinde Dörpen angeschlossen. Die Ableitung erfolgt über Freispiegelleitungen in die vorhandene Kanalisation im Bereich der Industriestraße. Anschließend wird das Schmutzwasser über Druckrohr- und Freispiegelleitungen zur Kläranlage Dörpen geführt.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Sonnenkollektoren zu installieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes beachtet werden. Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

2.2.5 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne

Sind nicht zu berücksichtigen.

2.2.6 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Bewertung

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten sind jedoch gesondert zu betrachten.

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

Dies wird durch die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung erreicht (s. a. Punkt 2.4 ff).

2.2.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Umweltauswirkungen als gering zu beurteilen. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten sind jedoch gesondert zu betrachten. Die Umweltauswirkungen können durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.2.9 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilen:

- Berücksichtigung der Eingriffsregelung,
- Berücksichtigung der Versiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes,

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Berücksichtigung des Artenschutzes

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben. Diesem ist die Gemeinde Dörpen gefolgt, indem sie die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert. Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH. Zusätzlich dient die Planung der Standortsicherung und als Grundlage für die baurechtliche Genehmigung weiterer baulichen Maßnahmen. Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Durchführung der Planung

Mit der Planung wird die Erweiterung der Unternehmensstruktur der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerkes Dörpen GmbH, verknüpft mit zukünftig eventuell erforderlichen Erweiterungen der Betriebsflächen zur Herstellung weiterer Hallen-/Umschlag- und Abstellflächen geschaffen, die die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Gemeinde Dörpen ermöglichen und somit den Standort Dörpen nachhaltig stärken. Gleichzeitig sind mit der Planung die im Kapitel 2.2.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden.

Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens und die damit verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Es ist des Weiteren festzustellen, dass sich durch die Umsetzung der Ableitbedingungen gemäß TA Luft trotz der Erhöhung der Betriebszeiten die Immissionssituation im Hinblick auf die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen im Vergleich zur derzeit genehmigten Situation an den umliegenden Immissionsorten geringfügig verbessert.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erneuerung der Genehmigung nach dem BImSchG mit einer Produktionsleistung von 483.000 t pro Jahr der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH in Dörpen zu erwarten.

Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als Industriegebiet bzw. als Betriebsgelände des Futtermittelwerkes darstellen. Somit würde der Planbereich weiterhin mit den derzeitigen Immissionen belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten. Es werden keine über den bisherigen Zustand

hinausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgenommen. Dies bedeutet, dass keine Flächenbeanspruchung auftritt. Hierdurch bleiben die derzeit vorkommenden Biotoptypen und Tierarten erhalten. Schutzgüter werden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die nachstehende textliche Bilanzierung zur Eingriffsregelung (s. Punkt 2.4.2.2) stellt klar, dass der durch die Erschließung und Bebauung verursachte Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes/Baugesetzbuches vollständig ausgeglichen wird.

Angesichts der nachfolgend dargestellten Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffes wird der vorgesehene Ausgleich im Sinne der Schutzgüter in der Abwägung festgelegt.

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.4.1.1 Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Schutzgüter Flora und Fauna

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Grundsätzlich sollten die auf dem Betriebsgelände befindlichen Bäume erhalten und gepflegt werden, um langfristig den Lebensraum von ggf. Brutvögeln und Fledermäusen zu erhalten.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: Anfang März bis Ende Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
- Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäuse. Grundsätzlich sind Gehölzbestände und Einzelbäume bei einer Fällung unmittelbar vor der Maßnahme durch fledermauskundliches Personal auf eine Besetzung durch Fledermäuse zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).
- Evtl. notwendige Umbau- und Abrissarbeiten von Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern und gebäudebewohnenden Fledermäusen. Werden im Zuge des Neubaus Abriss- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt, so sind diese durch eine ökologische Baubegleitung eines qualifizierten Fachbüros zu begleiten.

Schutzgut Boden

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdende Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

Schutzgut Fläche

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung

Schutzgut Wasser

- Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen. Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe während der Bauphase, insbesondere keine wassergefährdende Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträgen in das Grundwasser (insbesondere Öl) verhindern.
- Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser aus dem Plangebiet sollte vorrangig versickert werden, um der verringerten Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung entgegenzuwirken.

Schutzgut Mensch

- Die definierten Maßnahmen zur Lärmsituation im Bereich des Plangebietes sind gemäß des Schalltechnischen Berichts Nr. LSG 10720.2+3/05 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen sind umzusetzen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Der Einzelbaumbestand auf der Freifläche im Untersuchungsgebiet ist soweit wie möglich zu erhalten. Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahme wird das Orts- und Landschaftsbild in der Umgebung des Vorhabens nicht gravierend beeinträchtigt, weil die wesentlichen und wertgebenden Strukturen und Sichtbeziehungen erhalten bleiben und die Wirkung der Neubebauung räumlich stark begrenzt ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so wird der Fund unverzüglich gemeldet. Diese Fundorte werden bis auf weiteres nicht verändert.

2.4.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, trotz möglicher Beschädigung oder (Teil)- Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/ oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Außerdem können sie eine mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für betreffende Arten unter ein signifikantes Niveau sinken lassen (MKULNV 2013).

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

2.4.2 Eingriffsregelung

2.4.2.1 Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG

Die Überplanung des Gebietes führt zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den nachgenannten Bereichen:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Beseitigung und Umbau von Vegetation
- Verlust von Lebensräumen für die Tierwelt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Schutzgut Boden

- Als erhebliche Umweltbeeinträchtigungen lassen sich neben dem Bodenauftrag und -abtrag, die Bodenverdichtung und eine Bodenversiegelung erkennen.

Schutzgut Wasser

- Es tritt eine leichte Verringerung der Grundwasserneubildung (durch Bodenversiegelung) und die Erhöhung des Oberflächenabflusses auf.

Schutzgut Klima/Luft

- Eine leichte Änderung der lokalen Klimaverhältnisse wird durch die angrenzenden Freiflächen ausgeglichen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Bedeutende Landschaftsbildqualitäten im unmittelbaren Eingriffsbereich werden nicht zerschnitten.

2.4.2.2 Bilanzierung des Eingriffs

Die verwendeten Abkürzungen der nachstehenden Tabelle richten sich u.a. nach DRACHENFELS (2016) i.V.m. dem NDS. STÄDTETAGSMODELL (2013). Die im Untersuchungsgebiet auftretenden und beschriebenen Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016) dienen lediglich zur Beschreibung des derzeitigen Zustandes des Gebietes, insbesondere hinsichtlich des vorkommenden faunistischen Arteninventars. Wie bereits angeführt, stellen die Festsetzungen aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen bestehendes Baurecht dar und werden als Ist-Zustand in der Eingriffsregelung bilanziert.

Erläuterungen zur Spalte „Ist-Zustand“

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Tabelle 3 „Eingriffsbilanzierung unter „Ist- Bestand Plangebiet“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag- Modell (Stand 2013) ermittelt.

Erläuterungen zur Spalte „Planung/Ausgleich“

Unter „Soll- Bestand“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Dabei wird mit einer Versiegelung von 80 % für das Industriegebiet (GI) gerechnet. Dies ergibt sich aus der möglichen Grundflächenzahl von 0,8. Die Restfläche wird als unversiegelt bzw. als Grünfläche bilanziert und mit einem Wertfaktor von „1“ bemessen.

Es werden folgende Nutzungen festgesetzt:

- ❖ Flächen für „Industriegebiete“ (GI) gem. § 9 BauNVO
- ❖ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 Buchstabe a und b BauGB
- ❖ Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB

Tabelle 3: Rechnerische Bilanz

Tab.: Rechnerische Bilanz				Gem. Dörpen, B-Plan Nr. 77			
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen							
Ist-Zustand				Planung/Ausgleich			
Biotoptypen	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Eingriffsfläche	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
1	2	3	4	5	6	7	8
Artenarmer Scherrasen (GRA)	20.025	1	20.025	Gewerbe- und Industriegebiet (OG) (Gl, 80 % versiegelt)	11.984	0	0
Nährstoffreicher Graben (FGR)	1.155	3	3.465	Gewerbe- und Industriegebiet (GR) (20 % unversiegelt)	2.996	1	2.996
Gewerbegebiet (OGG)	30.660	0	0	Gewerbegebiet (OGG Bestand versiegelte Fläche)	30.660	0	0
Gleisanlage (OVE)	935	1	935	Gleisanlage (OVE)	935	1	935
Umgrenzung von Flächen f. Anpflanzung (HPG) (Kompensation lt. Baugenehmigung 2014)	450	3	1.350	Umgrenzung von Flächen f. Anpflanzung (HPG) (Kompensation lt. Baugenehmigung 2014)	450	3	1.350
Uferfläche (B-Plan Nr. 22 A) (GRA)	40	1	40	Flächen f. d. Wasserwirtschaft (FGR)	1.155	3	3.465
Hafen (B-Plan Nr. 22 A) (FKG)	60	3	180	Flächen f. d. Wasserwirtschaft (Räumstreifen (GRT))	860	1	860
Industriegebiet (Gl) (Bestand B-Plan Nr. 22 A) (80% Versiegelung (OG))	1.012	0	0	Flächen f. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (HPG) (E1)	5.550	3	16.650
Industriegebiet (Gl) (Bestand B-Plan Nr. 22 A) (20% unversiegelt) (GR)	253	1	253				
Baumbestand/ Einzelbäume (HB)				Baumbestand/ Einzelbäume (HB)	Erhalt des Baumbestandes; bei Fällung von Bäumen sind Bäume separat zu ersetzen (je 10 cm BHD ein Baum)		
Summe:	54.590		26.248		54.590		26.256
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung/Ausgleich) abzgl.							
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)							
+ 8 WE							

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Raiffeisen – Dörpen“ ist die Umsetzung einer internen Kompensation geplant. Die Maßnahme soll auf dem Betriebsgelände der Raiffeisen umgesetzt werden und ist somit Bestandteil des Bebauungsplanes. Es erfolgt eine Kompensationspflanzung mit heimischen Gehölzen auf einer Fläche von insgesamt ca. 6.000 m². Diese wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 77 auf dem Firmengelände umgesetzt und als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Pflanzfläche schließt die Kompensationsfläche mit einer Größe von 450 m² lt. Baugenehmigung vom 12.09.2014 (Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung) mit ein. Aufgrund der Artauswahl von heimischen, standortgerechten Gehölzen wird ein Wertfaktor von 3 WE für beide Pflanzmaßnahmen angesetzt. Angrenzend an die Pflanzfläche befinden sich Flächen für die Wasserwirtschaft, die im Detail als Entwässerungsgraben und Räumstreifen festgesetzt werden.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 26.248 WE und des Planungswertes von 26.256 WE geht ein Kompensationsüberschuss von + 8 WE hervor.

2.4.3 Kompensationsmaßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation eines Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und sollen sich ausschließlich dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen. Die Kompensation soll im räumlichen und funktionalen Zusammenhang liegen und den Eingriff vor Ort ausgleichen. Ziel ist eine Wiederherstellung verloren gegangener Biotopfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung des Bebauungsplanes Nr. 77. Hierbei handelt es sich im weitesten Sinne um Strukturverbesserungsmaßnahmen, die zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen. Dabei werden u.a. dem Standort angepasste Baum- oder Straucharten in die bisher relativ artenarme Umgebung eingebacht. Ziel ist die Förderung von Artenvielfalt für Flora und Fauna.

Im Folgenden werden die Kompensationsmaßnahmen beschrieben:

2.4.3.1 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

- **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (E1):**

Es erfolgt eine Kompensationspflanzung auf einer Fläche von insgesamt ca. 6.000 m². Diese wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 77 auf dem Firmengelände umgesetzt und als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Pflanzfläche schließt die Kompensationsfläche mit einer Größe von 450 m² lt. Baugenehmigung vom 12.09.2014 (Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung) mit ein.

Die Lage der Kompensationsmaßnahme ist dem Bebauungsplan (siehe Anlage) zu entnehmen. Angrenzend an die Pflanzfläche befinden sich Flächen für die Wasserwirtschaft, die im Detail als Entwässerungsgraben und Räumstreifen festgesetzt werden.

Die bereitgestellte Fläche wird ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt. Die Pflanzenliste sowie die Pflanzabstände etc. kann durch Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erweitert bzw. verändert werden.

Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten vorzunehmen, wobei die Straucharten tendenziell am Rand der Fläche angepflanzt und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche angeordnet werden:

Bäume:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Sträucher:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>

Pflanzmaterial:

2 x verschult, Sämlinge
80- 120 cm (150 cm) (2j.vS 2/3 80- 120)

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen (inkl. 2 Mähgänge / Jahr). Eingegangene oder verbissene Gehölze von mehr als 10 % sind jeweils in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind in der auf den Satzungsbeschluss folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Bei Pflanzung von Bäumen im Seitenraum der Verkehrsflächen wird das Arbeitsblatt DWA Merkblatt 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Januar 2013 berücksichtigt.

Die Herstellung der zuvor beschriebenen Kompensationsmaßnahmen erfolgt so, dass die Schutzvorschriften des § 78 WHG und die wasserrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Ziel:

Herstellung einer Gehölzanpflanzung aus heimischen Arten (HPG), Kleinräumige Vernetzung, Sichtschutz zu angrenzenden Flächen, Sitz- und Aussichtswarte, Bruthabitat. Aufgrund des dichten Wuchses wird den Tieren Lebensraum und Schutz geboten, Verbesserung der physikalischen Oberflächenstruktur des Bodens, Verbesserung des Retentionsvermögens, Wiederherstellung des

Bodenwasserhaushaltes, Vitalisierung des Bodens, Verbesserung der abiotischen Standortfaktoren durch Reduzierung des Schadstoffeintrages (Grundwasser), Verringerung des Oberflächenabflusses, Verbesserung des Landschaftsbildes und des Kleinklimas.

Die Fläche dient ausschließlich zur Kompensation eines Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und soll sich ausschließlich dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen.

Der Eingriff gem. § 14 BNatSchG i. V. m. dem BauGB wird entsprechend ausgeglichen.

2.5 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Standort

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da es sich um die Arrondierung bzw. Verdichtung eines bebauten Bereiches handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird. Zusätzlich wird einer Zersiedelung im Stadtgebiet entgegen gewirkt und den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nachgekommen.

Planinhalt

Im Rahmen der Standortanalyse hat sich der Rat der Gemeinde Dörpen zugunsten der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes entschieden. Die Festsetzungen optimieren den Standort.

2.6 Zusätzliche Angaben

2.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand 2016 (NLWKN 2011)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachgutachten. Die Auswertung der Datengrundlagen und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgen nach einschlägiger Fachliteratur.

2.6.2 Maßnahmen gegen den Klimawandel bzw. zur Anpassung an den Klimawandel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die in den Bauleitplänen bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

Minimierung der Neuversiegelung

- Begrünung der nicht überbauten Flächen

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Fläche zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (HPG)

2.6.3 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

2.6.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden, zumal die Industrieanlage bereits besteht und lediglich Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

2.7 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Schalltechnische Beurteilung

Bezüglich der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft zum Plangebiet wurden die vorliegenden Aussagen zum Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Dörpen durch die ZECH Ingenieurgesellschaft unter Berücksichtigung der Vorhabensplanung geprüft und mit Stand 25.04.2018 dargelegt. Entsprechende Aussagen wurden dem Bericht Nr. LL13469.1/01 der schalltechnischen Untersuchung entnommen. Dieser liegt der Begründung als Anlage bei.

Immissionsschutz

Es wurde eine immissionsschutztechnische Untersuchung durchgeführt. Entsprechende Aussagen wurden dem Bericht Nr. LGS10720.2+3/05 (Stand: 25.04.2017) über die Durchführung von Schornsteinhöhenberechnungen, die Ermittlung der Geruchsimmissionssituation sowie die Ermittlung der Zusatzbelastungen an Staubimmissionen, hervorgerufen durch das Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH in Dörpen entnommen.

WHG-Antrag

Bezüglich der schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 77 wurde ein Antrag gemäß §§ 68 und 70 nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von dem Fachbüro M&O – Büro für Geowissenschaften erstellt. Der Entwässerungsplan kann der Begründung (Abbildung 4) entnommen werden.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

2.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bauleitplans und erneut nach drei weiteren Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

2.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dörpen plant in Abstimmung mit der Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH die Überplanung der Betriebsfläche im Industriegebiet Dörpen.

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH. Zusätzlich dient die Planung der Standortsicherung und als Grundlage für die baurechtliche Genehmigung weiterer baulichen Maßnahmen.

Die Erweiterung der Unternehmensstruktur, verknüpft mit zukünftig eventuell erforderlichen Erweiterungen der Betriebsflächen zur Herstellung weiterer Hallen-/Umschlag- und Abstellflächen, lässt eine Genehmigung als Baumaßnahme gemäß § 34 BauGB –Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile- nicht mehr zu.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Emsland eine bauleitplanerische Überplanung der vorhandenen Betriebsflächen und zukünftigen Erweiterungsflächen als „Industriegebiete“ gemäß § 9 BauNVO gefordert. Die vorliegende Planung dient der planerischen und rechtlichen Absicherung des Kraftfuttermittelwerkes und stellt die Vereinbarkeit der im Plangebiet festgesetzten Nutzungen mit den Belangen der umliegenden Bebauung und sonstigen Schutzgütern her.

Für den Bebauungsplan Nr. 77 wurde ein Umweltbericht erstellt, der eine Gesamtbewertung von evtl. Umweltauswirkungen und deren Wechselbeziehungen durch die Festsetzung von Gewerbe- und Industrieflächen u.a. widerspiegelt.

Der Umweltbericht umfasst hierbei im Wesentlichen die Beschreibung des geplanten Vorhabens einschließlich der Wirkfaktoren auf die Umwelt. Die Auswertung wurde zusätzlich durch verbindliche und unverbindliche Vorgaben sowie einer Biotoptypenkartierung ergänzt.

Für die Schutzgüter werden keine größeren Umweltauswirkungen erwartet, wobei unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen der Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. dem BauGB bewertet wird. Der Eingriff wird ausgeglichen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die ausschließlich in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist der Bebauungsplan Nr. 77 „Raiffeisen- Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ umweltverträglich.

2.10 Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung -. Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2015): 1. Änderung des RROP 2010, sachlicher Teilplan Energie

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage, Hannover

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (**EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technisches Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ministerialblatt 5324 vom 24.02.2016 Nr. 7, Anlage 1: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

Niedersächsisches Ministerialblatt 5324 vom 24.02.2016 Nr. 7, Anlage 2: Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

Teil 3 Abwägung und Verfahren

3.1 Verfahren

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1.1 aufgezeigten Rahmenbedingungen hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Dörpen am 29.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 77 „Raiffeisen – Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ aufzustellen.

Mit der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einem Erörterungstermin am 26.09.2017 vorgestellt.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 15.09.2017 bis 10.10.2017 durch die Übersendung eines Vorentwurfes mit Kurzbegründung durchgeführt.

Am 08.03.2018 hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Dörpen die Auslegung des Bebauungsplan Nr. 77 „Raiffeisen – Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ beschlossen.

3.2 Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

Die in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (gem. § 4 (1) BauGB) und der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) vorgebrachten Einwendungen, Hinweise und Auflagen wurden entsprechend der Erfordernis in die vorliegende Planung einbezogen. Eine sachgerechte Abwägung durch den Rat der Gemeinde Dörpen erfolgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Nachfolgend werden die wesentlichen Stellungnahmen zusammengefasst, die detaillierten Entscheidungsvorschläge können nach Abschluss des Verfahrens den Unterlagen zum Satzungsbeschluss entnommen werden:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden vom **Landkreis Emsland Fachbereich –Naturschutz und Forsten-** Hinweise bezüglich der Anforderungen an die Umweltprüfung, Eingriffsbilanzierung, Bewertung der Schutzgüter sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden und an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen gegeben.

Die o.g. Hinweise wurden beachtet und sind in den Umweltbericht aufgenommen worden.

Der **FB – Raumordnung** – wies auf die die Ziele der Raumordnung bezüglich des Ausbaus des Ems-Seitenkanals für Großmotorgüterschiffe hin. Diesbezüglich wurde eine Änderung der Plangebietsgrenzen erforderlich.

Der - **FB- Städtebau** – regte an im Plangebiet die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke auszuschließen. Die Gemeinde hat diese Anregung aufgenommen und eine entsprechende textliche Festsetzung in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

Von den **Versorgungsträgern** ergingen Hinweise zum Schutz von vorhandenen Leitungstrassen und zu weiteren Maßnahmen im Zuge von Erschließungsarbeiten.

Die erforderliche Abstimmung der Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen und deren Schutz, sowie die Abstimmung der Arbeiten zur Erschließung des Plangebietes wurden als Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt wies darauf hin, dass zur Beurteilung der gewerblichen Immissionen ein ausreichendes Emissionskontingent unter Berücksichtigung der schützenswerten Nutzungen in der Umgebung fachgutachterlich festgesetzt werden sollte. Die Gemeinde hat ein Fachgutachten erstellen lassen in dem ein ausreichendes Emissionskontingent für das Plangebiet ermittelt wurde. Dieses Kontingent wurde in das weitere Verfahren eingestellt.

Von der **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

3.2.2 Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

(Wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt)

3.3 Abwägungsergebnis

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

(Wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt).

3.4 **Verfahrensvermerke**

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Raiffeisen – Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ wurde ausgearbeitet von der Ing.-Büro W. Grote GmbH, Bahnhofstraße 6-10, 26871 Papenburg.

Bearbeitet:
Papenburg,

Die Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 77 „Raiffeisen – Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ sowie die Anlagen A und B, die Bestandteil der Begründung sind, haben in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Dörpen,

- Gemeindedirektor -

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 77 „Raiffeisen – Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ sowie die Anlagen A und B, die Bestandteil der Begründung sind, haben der endgültigen Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) des Bebauungsplanes zugrunde gelegen.

Gemeinde Dörpen,

- Gemeindedirektor -

- Bürgermeister -